

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fakultät für Informatik

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Studienordnung für den Studiengang **Lehramt an Sekundarschulen**

vom 21. Mai 2003

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil A

Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen	4
§ 3	Regelstudienzeit und Fächerkombinationen	4
§ 4	Studienbeginn	5
§ 5	Studienziele und Studieninhalte	5
§ 6	Leistungsnachweise, Studiennachweise/ Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen	6
§ 7	Gliederung des Studiums	7
§ 8	Studienberatung	7
§ 9	Nachteilsausgleich	8
§ 10	Übergangsbestimmungen	8
§ 11	In-Kraft-Treten; Veröffentlichung	9

Teil B

Studienordnungen für die obligatorischen Fächer

I	Pädagogik	10
II	Psychologie	14
III	Kommunikationspraktischer/-technologischer Grundkurs	17

Teil C

Studienordnungen für die Unterrichtsfächer

IV	Chemie	18
V	Deutsch	24
VI	Englisch	28
VII	Ethik	32
VIII	Geschichte	35
IX	Mathematik	39
X	Musik	44
XI	Physik	53
XII	Russisch	58
XIII	Sozialkunde	63
XIV	Sport	67
XV	Informatik (als Erweiterungsfach)	78

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinausgehende Zulassungsbedingungen gibt es in den Unterrichtsfächern Musik, Sport und Russisch. Sie sind den auf diese Fächer bezogenen Teilen der Studienordnungen zu entnehmen.
- (3) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 3

Regelstudienzeit und Fächerkombinationen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Staatsprüfung beträgt acht Semester. Im Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.
- (2) Durch Auslandssemester, für die Studierende beurlaubt werden, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (3) Das Studium in einem Unterrichtsfach ist kombinierbar mit allen anderen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern für das Lehramt an Sekundarschulen. Lediglich die Kombination Geschichte und Sozialkunde ist für das Lehramt an Sekundarschulen ausgeschlossen.
- (4) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings in den jeweiligen Fächern eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung für das Unterrichtsfach I oder II durchgeführt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.

§ 4

Studienbeginn

- (1) Das Lehramtsstudium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist in einigen Fächern primär auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.
- (2) Eine zeitweise Konzentration auf eines der Unterrichtsfächer bzw. auf die Fächer Pädagogik oder Psychologie ist zulässig.

§ 5

Studienziele und Studieninhalte

- (1) Das Studium des Lehramtes an Sekundarschulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versteht sich als ein grundlegender Schritt zur Entwicklung der Fähigkeit zu professioneller Lehrtätigkeit an Sekundarschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie an anderen vergleichbaren Lehreinrichtungen im In- und Ausland.

Das Studium ist so angelegt, dass die zukünftig Lehrenden mit ihrem Abschluss darauf vorbereitet sind, sich im staatlichen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder an anderer Stelle für die konkreten Anforderungen einer sie beschäftigenden Lehrinstitution weiter zu qualifizieren und sich auch in späteren Berufsphasen mit neuen Anforderungen produktiv auseinandersetzen zu können.

- (2) Das Studium für das Lehramt an Sekundarschulen umfasst 140 Semesterwochenstunden (SWS). Das Studium führt zur Erlangung von 210 Credit-Points gemäß dem European Credit-Point Transfer System.

Davon entfallen auf:

- das 1. Unterrichtsfach 58 SWS/87 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik);
- das 2. Unterrichtsfach 58 SWS/87 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik);
- das Studium in den Fächern Pädagogik und Psychologie 22 SWS/33 Credit-Points;
- den kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs 2 SWS/3 Credit-Points.

- (3) Bestandteil des Studiums sind

- ein Orientierungspraktikum im Grundstudium von zwei Wochen Dauer (Anforderungsumfang äquivalent zu 3 Credit-Points)
- zwei Schulpraktika an Sekundarschulen in der Regel im Hauptstudium im Umfang von insgesamt 8 bis 10 Wochen (Anforderungsumfang insgesamt äquivalent zu mindestens 4 Credit-Points je Unterrichtsfach)

Für die Durchführung der Praktika gilt die Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Die Schulpraktika finden in der Regel in der lehrveranstaltungsfreien Zeit statt.

- (4) Das Studium in Pädagogik und Psychologie sowie das Orientierungspraktikum dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrende/Lehrender in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen.

Zugleich geht es in diesem Teil des Lehramtsstudiums um die Vorbereitung auf eine engagierte und professionelle Mitwirkung an der Entwicklung entsprechender Bildungseinrichtungen.

- (5) Das Studium der Fächer und ihrer Didaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihnen studierten Faches in dessen jeweiligem Zugang zur Welt so zu durchschauen, daß sie in der Lage sind, diese Welt ihren Lernenden zu erschließen und zugänglich zu machen.

Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot dient der adressatengerechten Erschließung und Vermittlung an die Lernenden.

Die Schulpraktika sollen es den Studierenden erlauben, ihre Fähigkeiten zur lernträchtigen Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben. Sie schaffen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der bei den Studierenden sich zeigenden Stärken und für die Bearbeitung der möglichen Schwächen.

Voraussetzung für das Absolvieren der Schulpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen in der Fachdidaktik.

- (6) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (7) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.
- (8) Zusätzlich werden die Auseinandersetzung mit historischen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen im Rahmen des Studiums, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des "Studium generale", sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

§ 6

Leistungsnachweise, Studiennachweise/ Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen

- (1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- und Hauptstudiums.

Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.

- (2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen und durch andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.
- (3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff, Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsit-

zung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, Referate, Klausuren oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

- (4) Die gemäß Prüfungsordnung geforderten Leistungs- und Studiennachweise sowie die zugeordneten Credit-Points sind in den Studienordnungen der Fächer sowie für Pädagogik und Psychologie ausgewiesen. Leistungs- und Studiennachweise haben die zugeordneten Credit-Points zu enthalten. Ein Credit-Point entspricht in der Regel einer Lernzeit von 28 Zeitstunden.
- (5) Die Erbringungsformen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die verantwortlichen Lehrenden am Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points können durch eine Note qualifiziert werden. Einzelheiten weisen die einzelnen Studienordnungen der Fächer aus.
- (7) Die Studierenden können alle im Lehramtsstudium erworbenen Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points in andere Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einbringen.

§ 7

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramter an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Ende des 4. Semesters durchgeführt werden. Die Form der Zwischenprüfung regeln die Studienordnungen der Unterrichtsfächer bzw. der Fächer Pädagogik und Psychologie.

Zur Zwischenprüfung kann sich anmelden, wer die in den Studienordnungen der Unterrichtsfächer bzw. der Fächer Pädagogik und Psychologie ausgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung nachweist.

- (3) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehramter des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt (siehe § 1; im Folgenden „1. LPVO“) abgelegt.

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie den Nachweis der von der 1. LPVO genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie der fächerbezogenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 8

Studienberatung

- (1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt bei den zuständigen Personen für die Beratung der Lehramtsstudierenden in den Instituten und Fakultäten der am Lehramtsstudium beteiligten Unterrichtsfächer sowie durch das Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie erstreckt sich auf

Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studieneignung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Studienberatung steht außerdem zur Verfügung

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums;
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches;
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen;
 - bei der Wahl der Fächerkombinationen;
 - bei der Planung und Organisation des Studiums;
 - bei Schwierigkeiten im Studium;
 - bei Wahlentscheidungen im Studiengang;
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums;
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung;
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig. Unterstützung bei zu klärenden Fragen bieten auch die Prüfungsausschüsse in den Fakultäten.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelungen in der 1. LPVO verwiesen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, gelten die Übergangsregelungen des § 66 a der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die in § 1 genannten Studiengänge außer Kraft; § 15 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 2003.

Magdeburg, den 26. Juni 2003

Der Rektor

PÄDAGOGIK

§ 1

Studienziele des Faches

Das Studium im Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft dient der Grundlegung und Entwicklung eines professionellen Verständnisses der Rolle von Lehrenden. Es macht die Studierenden mit den vielseitigen Anforderungen an diese Rolle, einschließlich ihrer Erziehungsfunktion, bekannt und eröffnet Zugänge zu den Wissensbeständen der Erziehungswissenschaft, die der Bewältigung dieser Anforderungen dienen. Dadurch soll eine theoretisch fundierte Basis für eine didaktisch-curriculare Kompetenz, eine zeitgemäße praktische Lehrkompetenz, ein Wahrnehmungsvermögen für Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen, eine institutionenbezogene organisatorische Kompetenz sowie eine Fähigkeit zur Evaluation von Lehr- und Lernleistungen entstehen. Mit dem Ziel, die benannten Kompetenzen grundzulegen, verbindet sich die Einsicht, dass deren weitere Entfaltung Aufgabe sowohl der 2. Phase der Ausbildung als auch der berufsbegleitenden Weiterbildung bleibt. Das Studium der Erziehungswissenschaft soll ein solches Verständnis der beruflich angestrebten Lehrrolle nahe bringen, das Professionalität in enger Verbindung mit der die Berufsausübung begleitenden Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung verbindet.

§ 2

Studienbereiche/Studieninhalte

Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft umfasst die Auseinandersetzung mit fünf verpflichtenden Bereichen, nämlich:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien und
- (E) Sonderpädagogik,

die abgerundet werden durch ein Orientierungspraktikum im Grundstudium und die Möglichkeit der Vertiefung der Bereiche A-D.

Aus den verpflichtenden Bereichen A-E, dem Orientierungspraktikum sowie dem Wahlbereich ergeben sich studienorganisatorisch 6 Teilbereiche (Module), die je für sich durch Studieninhalte konkretisiert werden.

Die Art der Konkretisierung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Tabelle bringt auch das Verhältnis der Bereiche zueinander dadurch zum Ausdruck, dass den Bereichen jeweils die zu erbringende Leistungs- oder Studiennachweise zugeordnet sind.

Darüber hinaus werden die zu erreichenden Credit-Points (CP) und ihnen entsprechende Lernzeiten sowie minimal bzw. maximal erwartete Präsenzzeiten = Semesterwochenstunden (SWS) dargestellt. Das Gesamtvolumen der im Fach zu erbringenden Credit-Points beträgt 19, das Gesamtvolumen der Präsenzstunden besteht aus 12 SWS und dem Orientierungspraktikum. Alle Studienleistungen im Fach Erziehungswissenschaft werden in Studiengang Lehramt an Sekundarschulen benotet.

Leistungs- bzw. Studien-nachweise/Bereiche		Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Zugeordnete Studieninhalte
Leistungs-nachweis	Bereich A: Geschichte und Grundlagen der Pädagogik (Modul 1)	3	84	1-3	Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft; Lernen, Bildung und Erziehung unter historischen und systematischen Aspekten; grundlagentheoretische Dimensionen und philosophische Grundfragen von Erziehung und Bildung
Leistungs-nachweis	Bereich B: Sozialisation und Gesellschaft (Modul 2)	3	84	1-3	Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule; sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen; Sozialisationstheorie einschließlich Theorien schulischer Sozialisation
Leistungs-nachweis	Bereich C: Schultheorie/ Schulpädagogik (Modul 3)	3	84	1-3	Bildungswesen und Bildungspolitik; Theorien der Schule; Geschichte des Bildungswesens
Leistungs-nachweis	Bereich D: Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien (Modul 4)	3	84	1-3	Unterricht an Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen; Didaktik und Curriculumentwicklung; Unterrichtsplanung und -organisation; Lernprozessanalyse; Leistungsförderung und -bewertung
Studien-nachweis	Bereich E: Sonderpädagogik/Integrationspädagogik (Modul 5)	2	56	1-2	Bildungskonzepte für Behinderte, Möglichkeiten und Bedingungen integrativen Unterrichts in verschiedenen Schulformen
Studien-nachweis	Orientierungspraktikum (Modul 6)	3	84	-	Vorbereitung, Hospitation, Nachbereitung, Bericht
Zwischenprüfung (i.d.R. nach Abschluss des 4. Semesters)		2	56	-	
Credit-Points gesamt/ Semesterwochenstunden gesamt		19	532	12 + Orientierungspraktikum	
Angebote für den Kommunikationspraktischen Grundkurs in Erziehungswissenschaft - wahlweise auch in anderen Studienfächern belegbar		3	84	2	

§ 3

Grundstudium/Zwischenprüfung

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem 4. Semester mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 2 benoteten Leistungsnachweisen, (6 Credit-Points). 3 benotete Credit-Points müssen aus dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum (Studiennachweis) stammen. Die Noten der 2 mindestens mit „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweise und des Studiennachweises werden gemäß ihrem arithmetischen Mittel zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die daraus entstehende Note geht mit 50% in die fachliche Note für die Zwischenprüfung ein.

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, sie hat einen Umfang von 30 Minuten und bezieht sich auf 2 Bereiche aus den Bereichen A–E. Für die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung wird ein Lernzeitvolumen von 56 Lernzeitstunden (entspricht 2 Credit-Points) zugrunde gelegt.

Die Benotung der mündlichen Prüfung resultiert aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen zu den 2 für die Prüfung gewählten Bereichen.

Die Zwischenprüfungsnote für das Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der aus den Credit-Points gebildeten Gesamtnote und der – aus den Einzelleistungen in der Prüfung – gebildeten Note für die mündliche Prüfung. Eine Benotung der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft.

Die Organisation des Grundstudiums ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Studiensemester	Studienmodule/Studiengebiete	Credit-Points
1.-4. Semester GRUND- STUDIUM	A. Geschichte und Grundlagen der Pädagogik B. Sozialisation und Gesellschaft C. Schultheorie/Schulpädagogik D. Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien	2 Leistungsnachweise = 6 Credit-Points aus den genannten Gebieten
	E. Sonderpädagogik	1 Studiennachweis = 2 Credit-Points
	• Orientierungspraktikum	1 Studiennachweis = 3 Credit-Points
	ZWISCHENPRÜFUNG	2 Credit-Points

§ 4

Hauptstudium/Erste Staatsprüfung

Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Semester und wird in einem weiteren. Semester mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis von 4 Leistungs- und 2 Studiennachweisen. Das beinhaltet die Vorlage von 4 Leistungsnachweisen aus den Studiengebieten A–D und jeweils eines Studiennachweises im Bereich E und aus dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

Teil B, Studienordnungen für die obligatorischen Fächer Lehramt an Sekundarschulen

I Pädagogik

Dies entspricht 19 Credit-Points aus dem gesamten erziehungswissenschaftlichen Studium unter Berücksichtigung des oben durch die Tabelle erläuterten Verhältnisses der Bereiche zueinander.

Die Erste Staatsprüfung im Fach Pädagogik ist eine mündliche Prüfung und hat einen Umfang von 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Studieninhalte aus den Bereichen A–D.

Die Organisation des Hauptstudiums ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

5.-7. Semester HAUPT- STUDIUM	A Geschichte und Grundlagen der Pädagogik B Sozialisation und Gesellschaft C Schultheorie/Schulpädagogik D Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien	2 Leistungsnachweise = 6 Credit-Points in den im Grundstudium nicht gewählten Bereichen
	E Sonderpädagogik	1 Studiennachweis = 2 Credit-Points [wenn nicht im Grundstudium gewählt]
Summe der beno- teten Studienleis- tungen für die Zu- lassung zur Ersten Staatsprüfung		5 Leistungs- und 2 Stu- diennachweise = 21 Credit-Points
8. Semester	Erste Staatsprüfung LA an Sekundarschulen	

PSYCHOLOGIE

§ 1

Studienziele des Faches

Das Fach Psychologie vermittelt dem Studierenden psychologische Grundkenntnisse, die in Anwendungsfächern auf Fragen und Probleme im pädagogischen Handeln bezogen werden. In der Entwicklungspsychologie lernen die Studierenden Entwicklungsabschnitte und ihre Besonderheiten sowie die Bedeutung von Entwicklungsübergängen kennen. Interaktion und Kommunikation im Klassenverband und Erziehungsprobleme sind Schwerpunkte in der Sozialpsychologie. Psychologische Aspekte der Gestaltung von Unterrichtsprozessen zur Unterstützung des Lehrens und Lernens werden in der Pädagogischen Psychologie mit Theorien des Lernens verknüpft. Weiterhin werden Fragen der diagnostischen Lehrertätigkeit sowie der Problem- und Bedingungsanalyse und der Prävention von Entwicklungsrisiken und -störungen im schulischen Bereich in der psychologischen Ausbildung bearbeitet.

§ 2

Studienmodule/Studienbereiche

1. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium.
2. Im Fach Psychologie sind insgesamt 12 Credit-Points zu erwerben. Dies entspricht einer Lernzeit von 336 Stunden (8 SWS). Das Grundstudium gilt mit der bestandenen studienbegleitenden Zwischenprüfung als abgeschlossen. Das Hauptstudium ist mit dem Bestehen der ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
3. Die Studiengebiete (A) bis (G) bilden die Module, die in den nachfolgenden Umfängen studiert werden.

Studienmodule/ Studienbereiche		CP bzw. Leistungs- Teilnahme- scheine		Lern- zeit (Std.)	SWS	Inhaltliche Schwerpunkte
GRUNDSTUDIUM						
Modul A	Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der pädagogischen Psychologie	3	L	84	1-3	Gegenstand der Psychologie Psychische Prozesse und Eigenschaften Persönlichkeitstheorien Empirische Forschungsmethoden Pädagogische Akzentuierungen
Modul B	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	3	L bzw. T	84	1-3	Persönlichkeitsentwicklung Entwicklung psychischer Funktionen Entwicklungsbesonderheiten
Modul C	Sozialpsychologie im pädagogischen Feld					Sozialpsychologie erz. Handelns Familienerziehung Interaktion und Kommunikation

II Psychologie

HAUPTSTUDIUM						
Modul D	Psychologie des Lehrens und Lernens	3	L	84	1-3	Theorien des Lernens Bedingungen des Lehrens Psychol. Aspekte der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen
Modul E	Pädagogisch-psychol. Diagnostik	3	L	84	1-3	Psychologische Methoden Persönlichkeits- und Gruppenbeurteilung Schulleistungsdiagnostik Diagnostik sozialer Beziehungen
Modul F	Probleme der psych. Entwicklung im pädagogischen Feld					Genese von Störungen sozialer Interaktionen Lern- und Konzentrationsstörungen Neurovegetative Störungen
Modul G	Psychologische Beratung, Intervention und Prävention					Kommunikationstheorien Gesprächsführung Beratung von Schülern und Eltern Entspannungsverfahren für Schüler Gewaltprävention

Legende:

- CP Credit-Points
- L Leistungsschein
- T Teilnahmeschein

§ 3

Leistungs- und Studiennachweise

GRUNDSTUDIUM

1. Ein Leistungsnachweis aus dem Modul A (3 benotete Credit-Points).
2. Ein Leistungsnachweis aus dem Modulen B oder C (2 benotete Credit-Points).
3. Wenn ein Leistungsnachweis aus B (C) erbracht wird, ist ein Studiennachweis aus C (B) erforderlich (1 unbenoteter Credit-Point).

HAUPTSTUDIUM

1. Ein Leistungsnachweis aus dem Modul D (3 Credit-Points).
2. Ein Leistungsnachweis aus den Modulen E bis G (3 Credit-Points).

§ 4

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des 4. Semesters statt. Sie besteht aus der Vorlage von zwei Leistungsscheinen (5 benotete Credit-Points) und einem unbenoteten Credit-Point aus den Gebieten A, B und C. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Credit-Points aus dem Modul A und aus dem Modulen B oder C.

§ 5

Erste Staatsprüfung

Die erste Staatsprüfung ist eine mündliche Prüfung und hat einen Umfang von 30 Minuten.

Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis von 11 benoteten Credit-Points und einem unbenoteten Credit-Point aus dem gesamten psychologischen Studium und der Nachweis der Zwischenprüfung gemäß Punkt 4. Dieser Nachweis entspricht der Vorlage von vier Leistungsnachweisen aus den Modulen A bis G und einem Studiennachweis aus den Modulen B oder C.

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen beziehen sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte in den einzelnen Modulen und sind durch die 1. LPVO vorgegeben.

KOMMUNIKATIONSPRAKTISCHER/-TECHNOLOGISCHER GRUNDKURS

Gemäß § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29. 12. 1999 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs nachzuweisen. In der Regel ist der Nachweis bis zum Abschluss des Grundstudiums, spätestens aber vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung am Ende des Hauptstudiums durch das Landesprüfungsamt zu erbringen.

Von jedem Studierenden des Lehramtes ist aus einem Angebotskatalog, der für jedes Semester neu erarbeitet wird, ein Kurs im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) auszuwählen. Die erfolgreich Teilnahme wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.

Die Fakultäten für Geistes, -Sozial- und Erziehungswissenschaften, Naturwissenschaften, Verfahrenstechnik, Mathematik sichern durch entsprechende Kurse das Angebot.

Dabei können für den kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs inhaltliche Schwerpunkte sein:

- Sprecherziehung und Rhetorik,
- Medienerziehung und Medienkunde (Auditive und visuelle Medien),
- Moderne Kommunikationstechniken,
- Informationstechnologische Grundbildung im Schulunterricht,
- Computernutzung im Fachunterricht (Mathematik, Physik, Chemie),
- Einsatz des Computers in den Geistes, -Sozial- und Erziehungswissenschaften (Forschungsmethodik, Pädagogik, Psychologie)

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des fachwissenschaftlichen und des fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für das Referendariat und für die spätere Tätigkeit als Chemielehrerin oder Chemielehrer zu erwerben. Das beinhaltet auch die Fähigkeiten zur Anleitung zum wissenschaftlichen und fachübergreifenden Denken, zum Analysieren und Aufbereiten für den Schullehrgang relevanter Inhalte sowie zum verantwortungsbewussten Werten aus naturwissenschaftlicher Sicht.

Neben der Wissensvermittlung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

- (2) Die für das Grund- und Hauptstudium angebotenen Lehrveranstaltungen geben den Studierenden die Möglichkeit, sich fachwissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtsfaches Chemie, grundlegende fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, mathematische und physikalische Grundlagen sowie erste Fertigkeiten für das Unterrichten im Fach Chemie im Sekundarbereich I anzueignen.

Dazu gehören insbesondere:

- Vertrautheit mit den grundlegenden Fragestellungen, Erkenntnissen, Begriffen und Theorien sowie den Methoden der Erkenntnisgewinnung und der Arbeitsweise der Chemie;
- Fähigkeiten, für chemische Fragestellungen erfolgversprechende Lösungswege aufzuzeigen;
- fundierte Kenntnisse in den Teilgebieten Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, besonders unter dem Aspekt der Ordnungsprinzipien und allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge im Fachgebiet sowie deren fachübergreifender Bedeutung;
- Kenntnisse zu theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik sowie zu wesentlichen Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Chemieunterrichtes.

- (3) Im Grundstudium eignen sich die Studierenden vor allem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auf den Gebieten der Allgemeinen, Analytischen und Anorganischen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie an. Sie erschließen sich die experimentelle Seite des Fachgebietes einschließlich der Spezifik beim Umgang mit Gefahrstoffen. Lehrveranstaltungen zu mathematischen Methoden der Chemie und aus der Physik ergänzen das Lehrangebot, insbesondere falls Mathematik oder Physik nicht als zweites Unterrichtsfach gewählt wurden.

- (4) Im Hauptstudium vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen in den vorgeannten fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Chemie. Sie erhalten Einblick in die historische Entwicklung des Fachgebietes, erwerben sich grundlegende Kenntnisse chemischer Vorgänge in der Natur und bei ausgewählten großtechnischen Prozessen.

Aufbauend auf dem fachwissenschaftlichen Studium und in Verbindung zum Studium in Pädagogik und Psychologie eignen sich die Studierenden im Hauptstudium Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik sowie erste Fertigkeiten zum Unterrichten von Chemie im Sekundarbereich I an.

IV Chemie

Sie erwerben das Vermögen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich selbst Inhalte der Chemie zu erarbeiten sowie die wissenschaftlichen Fortschritte im Fachgebiet zu verfolgen und sinnvoll in die Unterrichtspraxis zu integrieren.

- (5) Im Rahmen des Studiums werden auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, ethischen, philosophischen und anderen Themen, sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.
- (6) Den Studierenden wird die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität und in den Organen der Studentenschaft empfohlen.

§ 2

Gliederung des Studiums/Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium von vier Semestern einschließlich Zwischenprüfung und
 - das Hauptstudium von vier Semestern einschließlich der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer, in der Regel nach dem 6. Semester, und Ablegen der Ersten Staatsprüfung im 8. Semester.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 38 SWS (38 CP), auf das Hauptstudium 20 SWS (33 CP). Das 8. Semester ist als Prüfungssemester lehrveranstaltungsfrei.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Bereiche erforderlich (siehe auch Anlage 1):
 - Allgemeine, Analytische, Anorganische und Organische Chemie
 - Physikalische Chemie I
 - mathematische und physikalische Grundlagen
 - Grundpraktikum in den Teilgebieten der Chemie.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Bereiche erforderlich (siehe auch Anlage 2):
 - Spezielle Anorganische oder Spezielle Organische Chemie
 - Technische Chemie
 - Umweltchemie
 - Geschichte der Chemie
 - Fachdidaktik Chemie (Kurs I und Kurs II, einschließlich semesterbegleitende schulpraktische Übungen)
 - Experimentierpraktikum

Die beiden Schulpraktika von insgesamt 8-10 Wochen Dauer an Sekundarschulen oder integrierten Gesamtschulen sind Bestandteil des Hauptstudiums. Die Schulpraktika werden als Blockpraktika in der lehrveranstaltungsfreien Zeit eingeordnet. Voraussetzung für die Teilnahme an den Schulpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen schulpraktischen Übungen in der Fachdidaktik.

§ 3

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung Chemie wird nach der Ordnung über die Zwischenprüfungen in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen. Ein Wechsel in den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Chemie, ist nach erfolgreicher Zwischenprüfung möglich.

- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung

Es werden drei mündliche Teilfachprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt:

- a) Grundlagen der Allgemeinen, Analytischen und Anorganischen Chemie (M 30)
- b) Grundlagen der Organischen Chemie (M 30)
- c) Grundlagen der Physikalischen Chemie (M 30)

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Chemie ausgewiesen.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungs- und Studiennachweise (siehe auch Anlage 1):

Teilfachprüfung a)

- Leistungsnachweis Allgemeine Chemie
- Leistungsnachweis Anorganische Chemie
- Studiennachweise zu den Grundpraktika Allgemeine/Analytische und Anorganisch-Präparative Chemie

Teilfachprüfung b)

- Leistungsnachweis Organische Chemie
- Studiennachweis Grundpraktikum Organische Chemie

Teilfachprüfung c)

- Leistungsnachweis Physikalische Chemie I
- Leistungsnachweis mathematische und physikalische Grundlagen (Leistungen aus anderen Unterrichtsfächern (Mathematik; Physik) können anerkannt werden)
- Studiennachweis Grundpraktikum Physikalische Chemie

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung im Fach Chemie abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter des Landes Sachsen-Anhalt, gemäß der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt, abgelegt.
- (2) Die Erste Staatsprüfung im Fach Chemie findet in der Regel nach dem 7. Semester statt. Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

IV Chemie

(3) Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Chemie:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit den in § 3 aufgeführten Leistungs- und Studiennachweisen
- Leistungsnachweis Spezielle Anorganische oder Spezielle Organische Chemie
- Leistungsnachweis Fachdidaktik Chemie zuzüglich Nachweis der schulpraktischen Übungen
- Studiennachweis Technische Chemie
- Studiennachweis Geschichte der Chemie
- Studiennachweis Experimentierpraktikum
- Nachweise über die beiden Schulpraktika.

(4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Allgemeine, Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische und Technische Chemie, der Fachdidaktik der Chemie und aus der Geschichte der Chemie, insbesondere

- Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- Kenntnisse über chemische Vorgänge in der Natur und über wichtige chemisch-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den Einzelnen;
- Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- Fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Sekundarschulen und die Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

(5) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile:

a) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer angefertigt. Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder beiden Aspekten gestellt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, bei experimentellen Arbeiten kann die Frist auf Antrag um zwei Monate verlängert werden.

b) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

Fachdidaktische Aufgabenstellung

Der Prüfling hat die Möglichkeit, aus mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.

c) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft Chemie
Prüfungsdauer: 60 Minuten
2. Fachdidaktik Chemie
Prüfungsdauer: 30 Minuten

(6) Vom Landesprüfungsamt für Lehrämter wird ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung übergeben.

Anlage 1: Modellstudententafel des Grundstudiums für den Studiengang**Lehramt an Sekundarschulen im Fach Chemie**

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					CP	Studienleistungen	
	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		LN	SN ¹⁾
Allgemeine, Analytische und Anorganische Chemie	17	4/1/4	3/1/4			24	2	2
Organische Chemie	9		1/-/-	3/1/4		15	1	1
Physikalische Chemie I	8			1/-/-	2/3/2	12	1	1
Mathematische und physikalische Grundlagen Physik ²⁾ Mathematik für Chemielehrer ³⁾	4	-/-/2	-/2/-	-/2/- ⁴⁾		3	1	
Summe Semesterwochenstunden/CP	38	11	11	9	7	54		

¹⁾ Die Studiennachweise werden für die Praktika mit begleitendem Seminar Allgemeine/Analytische, Anorganisch-Präparative, Organische und Physikalische Chemie I erteilt.

²⁾ Lehrveranstaltung kann entfallen, wenn Physik als zweites Unterrichtsfach gewählt wurde.

³⁾ Lehrveranstaltung kann entfallen, wenn Mathematik als zweites Unterrichtsfach gewählt wurde.

⁴⁾ Wahlangebot für Studierende, die Mathematik nicht als zweites Unterrichtsfach gewählt haben.

**Anlage 2: Modellstudenten-tafel des Hauptstudiums für den Studiengang
Lehramt an Sekundarschulen im Fach Chemie**

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					CP	Studienleistungen	
	Gesamt	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		LN	SN
Spezielle Anorganische Chemie ¹⁾	4	2/-/2				6	1	
Spezielle Organische Chemie ¹⁾	4	2/-/2				6	1	
Fachdidaktik Chemie	5					12 ³⁾	1 ⁴⁾	
Kurs I	2	2/-/-						
Kurs II	3		2/1/-					
Experimentierpraktikum	6		-1/1/2	-1/1/2		6		1
Geschichte der Chemie	1	1/-/-				1		1
Technische Chemie	2			2/-/-		4		1
Umweltchemie	2	2/-/-				4		
wissenschaftliche Hausarbeit ²⁾				x				
Prüfungssemester								
Summe Semesterwochenstunden/CP	20	9	6	5		33		

¹⁾ Die Belegung einer der beiden Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

²⁾ in einem der beiden Unterrichtsfächer

³⁾ einschließlich 5 CP für die Schulpraktika

⁴⁾ zzgl. der Nachweise über die Schulpraktischen Übungen und die beiden Schulpraktika

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen die gebräuchlichen Begriffe, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen.
- (3) Die Studierenden sollen die fachdidaktischen Theorien und Konzepte kennen und die Umsetzung und Vermittlung fachlicher Gegenstände für den Unterricht an Sekundarschulen selbständig und kompetent vornehmen können.

§ 2

Studieninhalte

1. Grund- und Hauptstudium umfassen folgende Fachbereiche:

- A Germanistische Literaturwissenschaft
- B Germanistische Sprachwissenschaft
- C Germanistische Mediävistik
- D Medien- und Kommunikationswissenschaft
- E Fachdidaktik Deutsch

Die genannten Fachbereiche enthalten folgende Studieninhalte und Teilgebiete:

- A1 Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, aufbauend auf der eigenen Lektüre exemplarischer Texte
- A2 Theorie der Literatur und ihrer Gattungen
- A3 Analyse, Interpretation und Kritik von Texten der neueren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer historischen, medialen und komparatistischen Kontexte
- A4 Sozialgeschichte der Literatur
- A5 Editionsphilologie
- A6 Wissenschaftsgeschichte des Faches
- B1 Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
- B2 Varietäten der deutschen Sprache
- B3 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart
- B4 Linguistische Modelle und Theorien
- B5 Pragmatik, Semantik und interdisziplinäre Arbeitsbereiche (Soziolinguistik, Angewandte Linguistik etc.)
- B6 Geschichte der Sprachwissenschaft von den Anfängen bis zur Gegenwart
- C1 Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (auf der Grundlage eigener, exemplarischer Lektüre von Originaltexten)
- C2 Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- C3 Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und den europäischen Literaturen und Kulturen der Antike, des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

V Deutsch

- C4 Mediengeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Handschrift und Druck)
- C5 Editionsphilologie
- C6 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis um 1600
- D1 Verhältnis von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien
- D2 Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und ihre Auswirkungen auf mediale Kommunikationsformen
- D3 Historische Medienentwicklung
- D4 Didaktischer Umgang mit Medien/praktisch-kreativer Umgang mit digitalen Medien
- D5 Medienwirkungsmodelle
- E1 Literaturvermittlung und Literaturrezeption
- E2 Analytische, interpretative und produktive Textkompetenz
- E3 Literarische Gattungen einschließlich Kinder- und Jugendliteratur und ihre Didaktik
- E4 Medienerziehung unter literatur- und sprachdidaktischen Aspekten
- E5 Mündliche und schriftliche Sprachhandlungskompetenz
- E6 Reflexion über Sprache (Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachnormen unter didaktischen Aspekten)

Bei dieser Auflistung handelt es sich nicht um eine Klassifikation im strengen Sinn; die oben aufgeführten Studieninhalte können sich im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen überschneiden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den fünf Fachbereichen ist dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Für jede erbrachte Studienleistung erhalten die Studierenden Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points bemisst sich nach den zu erbringenden individuellen Studienleistungen, bezogen auf die kalkulierten Lernzeitstunden. In den verschiedenen Lehrveranstaltungen können je nach Studienleistung folgende Credit-Points erworben werden:

- Vorlesung (2 SWS) 1 Credit-Point
- Übung (2 SWS) 2 Credit-Points
- Einführung (2 SWS) 2 bzw. 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 5 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 6 Credit-Points

Beim Abschluss des Studiums sind die im Fach Deutsch zu erwerbenden 87 Credit-Points nachzuweisen.

Die Verteilung von Lehrveranstaltungen, Credit-Points und Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium ist der tabellarischen Übersicht in § 5 zu entnehmen.

§ 3

Form der Zwischenprüfung

1. Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des vierten Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Zur Zwischenprüfung kann sich melden, wer die erforderlichen 36 Credit Points des Grundstudiums nachweisen kann.
2. Gem. Zwischenprüfungsordnung kann die Zwischenprüfung in einem Fach (Fachprüfung) im Zeitraum eines Semesters als Blockprüfung absolviert werden. Alternativ dazu kann die Zwischenprüfung ganz oder teilweise aus Leistungen bestehen, die studienbegleitend erbracht werden (Modulprüfung).

3. In den Fachbereichen A Germanistische Literaturwissenschaft und C Germanistische Mediävistik erfolgt die Zwischenprüfung in Form einer mündlichen Prüfung. Im Fachbereich B Germanistische Sprachwissenschaft wird die Zwischenprüfung in Form einer schriftlichen Klausur abgenommen. Im Fachbereich E Fachdidaktik besteht die Zwischenprüfung aus einem Fachgespräch.
3. Die Zwischenprüfung besteht aus:
 - einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer (M 30) zu A Germanistische Literaturwissenschaft und C Germanistische Mediävistik,
 - einer Klausur von 90 Minuten Dauer (K 90) zu B Germanistische Sprachwissenschaft,
 - einem Fachgespräch von 20 Minuten Dauer (M 20) zu E Fachdidaktik.

Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Noten aus den mündlichen Prüfungen und der schriftlichen Prüfung.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Zur Ersten Staatsprüfung wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis vorweisen und alle studienfachbezogenen 87 Credit Points einschließlich der nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise vorlegen kann. Diese sind lt. geltender Prüfungsordnung:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E).

Hauptstudium

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der Schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) – nach Maßgabe des Lehrangebots,
2. ein Nachweis zu C,
3. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
4. zwei Nachweise zu (E),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

§ 5

Tabellarische Übersicht zu den Studieninhalten und Studienleistungen

(siehe nachfolgende Seite)

Studieninhalt	Credit-Points	Lernzeit (Stunden)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	10	280		
Einführung	3	84	2	SN
1 Proseminar	5	140	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung	2	56	2-4	
B Germanistische Sprachwissenschaft	11	308		
Modul I: Systemlinguistik				
1 Einführung I	2	56	2	SN
1 Einführung II	2	56	2	
Modul II: Sprachgeschichte:				
1 Proseminar	4	112	2	LN
Modul III: Pragma-/Soziolinguistik				
Wahlweise Proseminar/Übung/Vorlesung	3	84	2-4	
C Germanistische Mediävistik	9	252		
Einführung in das Mittelhochdeutsche/ Übersetzen mhd. Texte	2	56	2	
Einführung in die mittelalterliche Literaturgeschichte				
1 Übung	2	56	2	
1 Proseminar	4	112	2	LN
1 Vorlesung	1	28	2	
D Fachdidaktik	6	168		
Einführung in die Sprachdidaktik	3	84	2	SN
Einführung in die Literaturdidaktik	3	84	2	SN
ZWISCHENPRÜFUNG zu A	2	56		
zu B	2	56		
zu C	2	56		
(Fachgespräch) zu E				
GRUNDSTUDIUM gesamt:	42	1176	28	
HAUPTSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	9	252		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	3	84	4	SN*/LN*
B Germanistische Sprachwissenschaft	9	252		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	3	84	4	SN*/LN*
C Germanistische Mediävistik	6	168		
1 Hauptseminar	3	84	2	SN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	3	140	4	
D Medien- und Kommunikationswissenschaft	(6/3)	(168/84)		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptsem.**	3	84	2	SN*/**
E Fachdidaktik	12	336		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	3	84	4	
Schulpraktische Übungen; 2 Blockpraktika	4	112	6	
HAUPTSTUDIUM gesamt	45	1260	30	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	87	2436	58	

Legende:

*LN Wird im Bereich D im Hauptseminar ein LN erworben, kann im Bereich A oder B das Hauptseminar ohne LN belegt werden. Wird im Bereich D im Hauptseminar ein SN erworben, muss ein weiterer LN in den Bereichen A oder B erworben werden.

*SN zu A oder B oder D gem. Lehrangebot.

**SN zu D oder ein weiterer zu A oder B.

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

Ziele des Studiums sind:

im Modul A: Sprachwissenschaft

- a) Fundierte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle,
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

im Modul B: Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden, Fähigkeiten zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen,
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen in Großbritannien, den USA und anderer englischsprachiger Länder und Verständnis intertextueller Bezüge.

im Modul C: Kulturstudien

- a) Überblickskenntnisse über Kultur und Geschichte englischsprachiger Länder,
- b) Exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.

im Modul D: Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Gegenwartssprache,
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

im Modul E: Fachdidaktik

- a) Kenntnisse sprachdidaktischer Konzeptionen, ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz,
- b) Kenntnisse von bildungspolitischen und sozialpsychologischen Grundlagen sowie von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts,
- c) Einblicke in Probleme der Auswahl von Texten und Methoden für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse

Während des Studiums ist ein **längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich**. Studierende sollten in Vorbereitung dazu die Studienberatung im Institut nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der Otto-von-Guericke-Universität kann für die Zeit des Auslandsaufenthalts ein **Studienprojekt** (im Ausland) durchgeführt werden. Dafür können Credit-Points (vergleichbar mit einem Proseminar im Grundstudium oder einem Hauptseminar im Hauptstudium) erworben werden.

§ 2

Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Modul A: Sprachwissenschaft,

Modul B: Literaturwissenschaft,

Modul C: Kulturstudien,

Modul D: Sprachpraxis,

Modul E: Fachdidaktik.

Im Grundstudium wird Modul D (Sprachpraxis) verstärkt betont. Nach Zwischenprüfung und Auslandsstudium kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden die englische Sprache beherrschen, so dass dann im Hauptstudium vor allem die Module A bis C (Fachwissenschaften) betont werden können.

(2) Das **Grundstudium** umfaßt im Unterrichtsfach Englisch 47 Credit-Points. In der Regel sollten 7 - 8 SWS Englisch pro Semester belegt werden.

Das **Hauptstudium** umfasst im Unterrichtsfach Englisch 40 Credit-Points (inkl. 6 Credit-Points für die Schulpraktika). In der Regel sollten 7 - 8 SWS pro Semester Englisch belegt werden.

Module	Lehrveranstaltungen (Vorschlag)	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM Pflichtbereich					
Module A, B, C	2 Einführungen aus 2 Modulen	2x2=4	112	4	2 LN (benotet)
	2 Proseminare aus 2 Modulen	2x5=10	280	4	
	3 weitere Proseminare	9	252	6	1 SN
Modul D Sprachpraxis	Written Communication	4	112	2	LN (benotet)
	Oral Communication	2	56	2	
	2 weitere LV	4	112	4	
Modul E Fachdidaktik	Einführung Proseminar	2	56	2	LN (benotet)
	„Planung und Analyse“	5	140	2	
Lehrveranstalt. A-E		ges. 40	ges. 1120	ges. 26	
Wahlbereich*	freie Wahl	5	140	6 -8	
Zwischenprüfung		2	56		
Grundstudium		ges. 47	ges. 1316	ges. 34	

HAUPTSTUDIUM Pflichtbereich					
Module A-C	2 Hauptseminare aus 2 Modulen	12	336	4	2 LN (benotet)
	1 weiteres Hauptseminar	4	112	2	
	1 weitere LV	2	56	2	
Modul D Sprachpraxis	Writing 1 weitere LV	4 2	112 56	2 2	LN (benotet)
Modul E Fachdidaktik	Hauptseminar	6	168	2 Tages- prakti- kum	LN (benotet)
	Schulprakt. Übungen	4	112		
	Schulpraktika	6	168		
Wahlbereich**	freiwillig				
Hauptstudium		ges. 40	ges. 1120	ges. 14 zzgl. Praktika	
Grund- und Hauptstudium		insges. 87	insges. 2436	insges. 48 zzgl. Praktika	

*** Erläuterung Wahlbereich:**

Die genannten Credit-Points können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. (1) 2.).

**** Erläuterung Wahlbereich:**

Weitere Credit-Points können freiwillig und zusätzlich von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. (1) 2.).

§ 3

Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen 45 Credit-Points erworben werden. Drei Leistungsnachweise und ein Studiennachweis (siehe Tabelle) sind vorzulegen.

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

- einer Klausur von 90 Minuten Dauer zur Überprüfung der sprachpraktischen Kompetenz und
- einer mündlichen Komplexprüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind zwei der folgenden drei Module: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien. Dabei wird eines der gewählten Gebiete in englischer Sprache geprüft.

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Sprachpraktische Defizite können jedoch nicht ausgeglichen werden, d.h. bei endgültigem Nichtbestehen der Klausur gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind der Erwerb von 40 Credit-Points und von drei Leistungsscheinen (siehe Tabelle) im Hauptstudium.

Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen insgesamt 87 Credit-Points (inkl. 6 Credit-Points für die Schulpraktika) erworben werden.

- (3) Außerdem wird der Nachweis einer weiteren Fremdsprache (mindestens drei Jahre Unterricht an Schulen oder vergleichbaren Institutionen, ggf. Kleines Latinum) verlangt.
- (4) Durchführung der Ersten Staatsprüfung

Schriftliche Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache (4 Stunden):
Es werden jeweils Themen aus den Modulen (A) bis (C) zur Auswahl gestellt.

Mündliche Prüfung

- Fachwissenschaft
(Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien) (60 Minuten):
Es werden zwei Module aus A - C geprüft. Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem ein Modul in englischer Sprache geprüft wird.
- Fachdidaktik (30 Minuten)

Näheres zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung regelt die 1. LPVO.

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

Die Ausbildung im Studienfach Ethik, Lehramt an Sekundarschulen, soll eine gründliche Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der Praktischen Philosophie, sowie angrenzender Gebiete (Sozialphilosophie, politische Philosophie, Technikphilosophie, Kulturphilosophie u.a.), Kenntnisse in der theoretischen Philosophie und angemessene Kenntnisse der Fachdidaktik vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis der Probleme der angewandten Ethik. Dabei sind interdisziplinäre Bezüge zu beachten. Außerdem werden die Studierenden in den Stand versetzt, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.

§ 2

Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches

Das Studium der Ethik umfasst folgende Inhaltsbereiche:

- (A) Logik
- (B) Theoretische Philosophie
- (C) Praktische Philosophie
- (D) Religion und Ethik
- (E) Fachdidaktik

Den Inhaltsbereichen (B) und (C) sind die folgenden Module zugeordnet:

(B) Module des Inhaltsbereichs „Theoretische Philosophie“ sind:

1. Erkenntnistheorie
2. Sprachphilosophie
3. Philosophie des Geistes
4. Handlungstheorie

(C) Module des Inhaltsbereichs „Praktische Philosophie“ sind:

1. Philosophische Ethik
2. Politische Philosophie
3. Rechtsphilosophie
4. Angewandte Ethik
5. Sozialphilosophie

Zusätzlich werden folgende bereichsübergreifende Module angeboten:

1. Ästhetik
2. Kulturphilosophie
3. Technikphilosophie
4. Anthropologie
5. Kant
6. Wittgenstein

§ 3

Fachspezifische Bewertung für Lehrformen für den Erwerb von Credits

In Veranstaltungen von 2 SWS können in der Regel Credits im folgenden Umfang erworben werden:

Veranstaltung	Nachweis	Credits
Vorlesung	Studiennachweis	2
Übung	Studiennachweis	2
Proseminar, unbenotet	Studiennachweis	2
Proseminar, benotet	Leistungsnachweis	5
Hauptseminar, unbenotet	Studiennachweis	3
Hauptseminar, benotet	Leistungsnachweis	6
Kolloquium	Studiennachweis	3

Proseminare haben einführenden Charakter und finden in der Regel im Grundstudium statt; Hauptseminare haben vertiefenden Charakter und finden im Hauptstudium statt.

Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme; dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt versäumt werden. Dies kann in sämtlichen Veranstaltungen überprüft werden.

Für besondere Veranstaltungstypen (Blockwochen, Exkursionen etc.) gelten die jeweils in den Vorlesungsverzeichnissen angegebenen Credits.

§ 4

Grundstudium und Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis von insgesamt 40 Credits (entspricht 29 SWS) aus dem Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums voraus. Davon müssen 20 Credits aus den folgenden Leistungsnachweisen stammen:

1. Ein Leistungsnachweis zu (A) „Logik“ oder (B) „Theoretische Philosophie“ (5 Credits)
2. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 10 Credits)
3. Ein Leistungsnachweis zu (D) „Religion und Ethik“ (5 Credits)

Ferner sind

4. 5 Credits aus dem Inhaltsbereich (E) „Fachdidaktik“ sowie
5. weitere 15 Credits aus Veranstaltungen nach Wahl zu erbringen.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus unterschiedlichen Modulen, von denen mindestens eines aus dem Inhaltsbereich (C) „Praktische Philosophie“ gewählt werden muß. Mit dem Bestehen der Zwischenprüfung wird 1 Credit erworben, der zu den im Grundstudium erworbenen Credits addiert wird.

Die Zwischenprüfung wird benotet. Die Note ermittelt sich zu 50 % aus der Durchschnittsnote von 4 (ausgewählten) Leistungsnachweisen nach Punkt 1 bis 3, zu 50 % aus der Note der mündlichen Prüfung.

§ 5

Hauptstudium und Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 41 Credits) weitere 46 Credits (entspricht ca. 29 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 22 Credits aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Übungen (2 Credits)
2. Ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika (2 Credits)
3. Ein Leistungsnachweis zu (E) „Fachdidaktik“ (6 Credits)
4. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 12 Credits)

Weitere 24 Credits müssen in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl erworben werden.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (PVO 99) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credits (insgesamt 87) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen.

Inhaltsbereich	Art des Nachweises	ECTS	SWS	Lernzeit (in h)
GRUNDSTUDIUM				
A Logik oder B Theoretische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
D Religion und Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
E Fachdidaktik	Nach Wahl	5	2-6	140
Nach Wahl	Nach Wahl	15	15-19	420
ZWISCHENPRÜFUNG		1		28
SUMME GRUNDSTUDIUM		41	29	1148
HAUPTSTUDIUM				
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	6	2	168
E Fachdidaktik	Leistungsnachweis	6	2	168
Schulpraktische Übungen	Studiennachweis	2	2	56
Schulpraktika	Studiennachweis	2		56
Nach Wahl	Nach Wahl	24	21	672
SUMME HAUPTSTUDIUM		46	29	1288
SUMME GESAMTSTUDIUM		87	58	2436

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

In der Prüfungsordnung werden u. a. ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen verlangt. Sofern diese Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden, können sie durch einen universitären Sprachkurs im Umfang von mindestens 4 SWS mit Abschlussklausur erworben werden. Die Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den Lektürekurs Latein, der im Grundstudium zu absolvieren ist.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

Die Ausbildung im Unterrichtsfach Geschichte hat zum Ziel, den Studierenden ein fundiertes Fachwissen in mehreren historischen Bereichen zu vermitteln und sie mit den fachspezifischen Arbeitsmethoden, insbesondere dem qualifizierten Umgang mit zeitgebundenen Zeugnissen, vertraut zu machen. Die Studierenden sollen lernen, mögliche zeitgebundene Vorstellungen in Quellen und Literatur zu erkennen und sich ein fundiertes Urteil über historische Sachverhalte zu bilden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, eigene Kenntnisse weiterzugeben.

Das Studium der Geschichte für das Lehramt an Sekundarschulen ist so konzipiert, daß die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse erlangen, die für den Unterricht des Faches Geschichte an Sekundarschulen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Das Studium wird mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgeschlossene erste Staatsprüfung berechtigt zum Eintritt in den staatlichen Vorbereitungsdienst.

Gleichzeitig befähigt das abgeschlossene Studium die AbsolventInnen dazu, als HistorikerInnen andere Berufe als das Lehramt an Sekundarschulen auszuüben.

§ 3

Die Fachgebiete (Inhaltsbereiche)

Die Inhaltsbereiche des Faches Geschichte sind:

- Alte Geschichte (A)
- Mittelalterliche Geschichte (B)
- Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte (C)
- Fachdidaktik Geschichte (D)

VIII Geschichte

Die Inhaltsbereiche sind in folgender Gewichtung zu studieren:

	Credit-Points	Lernzeit (Stunden)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM				
PFLICHTBEREICH				
Proseminar (A)	5	140	2	LN (benotet)
Proseminar (B)	5	140	2	LN (benotet)
Proseminar (C)	5	140	2	LN (benotet)
Grundkurs (D)	3	84	2	LN (benotet)
Lektürekurs Latein	2,5	70	2	LN (benotet)
Lektürekurs Englisch, Russisch oder Französisch	2,5	70	2	LN (benotet)
Einführung	2,5	70	2	
WAHLBEREICH*				
Vorlesung (A)	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung (B)	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung/Grundkurs Neuere Zeit	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung Zeitgeschichte	1,5-2,5	42-70	2	
Übung (A)	2,5	70	2	
Übung (B)	2,5	70	2	
Übung Neuere Zeit	2,5	70	2	
Übung Zeitgeschichte	2,5	70	2	
ZWISCHENPRÜFUNG	2,5	70		
GRUNDSTUDIUM gesamt	44	1232	30	
HAUPTSTUDIUM				
PFLICHTBEREICH				
Hauptseminar (A) oder (B)	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar (C)	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar (D)	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Schulpraktika	4	112		SN
WAHLBEREICH*				
Vorlesung (D)	2,5	70	2	
Übung (B)	2,5	70	2	SN
Übung (C); (wenn im HS Neuzeit, dann Neuere Zeit und umgekehrt)	2,5	70	2	SN
3 Vorlesungen	3,5-6,5	126-154	6	SN
Übung (A), wenn HS (B)	2,5	70	2	SN
Übung (D)	2,5	70	2	
Fachpraktikum	3	84	3	
Übung	2,5	70	2	
Exkursion	1-2	28-56	1	
HAUPTSTUDIUM gesamt	43,5	1246	28	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	87,5	2478	58	

SWS Semesterwochenstunden

LN von der Prüfungsordnung geforderter Leistungsnachweis

SN von der Prüfungsordnung geforderter Studiennachweis

*(Die ohne Kennzeichnung LN oder SN aufgeführten Lehrveranstaltungen sind eine Empfehlung des IGES, bei deren Einhaltung einerseits die vorgeschriebene Mindestzahl von

VIII Geschichte

Semesterwochenstunden und Punkten erreicht wird und andererseits die Lehrveranstaltungstypen und die Fachgebiete angemessen berücksichtigt sind. Unter Einhaltung der Mindestzahl an SWS und Punkten kann von dieser Empfehlung, insbesondere im Interesse einer Schwerpunktbildung, abgewichen werden. Leistungs- bzw. Studiennachweise können in allen, nicht nur in den von der Prüfungsordnung geforderten Lehrveranstaltungen erworben werden.)

Wird eine Lehrveranstaltung gleichen Inhalts (z.B. Einführung, Grundkurs Didaktik) mehr als einmal absolviert, so können die bei der Wiederholung gegebenenfalls erworbenen Punkte nicht mehr für den Studiengang angerechnet werden. Wird ein Proseminar von Teilnehmern, die bereits ein Proseminar desselben Fachgebiets erfolgreich abgeschlossen hatten, belegt, so kann das Proseminar nur als anderer Veranstaltungstyp (z.B. Übung) mit den entsprechenden Punkten angerechnet werden.

§ 4

**Fachspezifische Erbringungsformen für den Erwerb von Credit-Points
bzw. Leistungsnachweisen und Studiennachweisen**

Das Fach Geschichte kennt folgende Lehrveranstaltungstypen:

- (a) Lehrveranstaltungen, die in der Regel an keinen Studienabschnitt gebunden sind: Vorlesungen, Grundkurse, Übungen, Praktika, Exkursionen.
- (b) Veranstaltungen im Grundstudium: Einführungen, Proseminare, Lektürekurse.
- (c) Veranstaltungen im Hauptstudium: Hauptseminare, Forschungsseminare, Kolloquien.

Je nach Gegenstand und Arbeitsmethode ergeben sich für die einzelnen Lehrveranstaltungen unterschiedliche Leistungsanforderungen. Die Leistungsanforderungen werden im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnung von den für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung mitgeteilt. (Die Leistungsanforderungen der Proseminare sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis beschrieben.)

Leistungsnachweise müssen, Studiennachweise können benotet werden.

Innerhalb der beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium gibt es keine verbindliche zeitliche oder thematische Abfolge der Lehrveranstaltungen.

§ 5

Form der Zwischenprüfung

Für das Erlangen der Zwischenprüfungsberechtigung müssen die entsprechenden Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt sowie insgesamt 30 SWS belegt und 41,5 Credit-Points (davon 20 benotet) erworben sein.

Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, und zwar je einer Teilprüfung in den Bereichen

- Alte Geschichte (A)
- Mittelalterliche Geschichte (B)
- Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte (C)
- Fachdidaktik Geschichte (D)

VIII Geschichte

Von den drei Teilprüfungen in den Bereichen A, B und C ist eine als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die zweite und dritte Teilprüfung erfolgen als mündliche Prüfungen von jeweils etwa 15 Minuten Dauer. In welchem der Bereiche A, B und C die Teilprüfung als Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgelegt wird, können die Studierenden bestimmen.

Für die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung werden 2,5 Credit-Points vergeben. Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sind. Die Note der bestandenen Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei abgelegten Teilprüfungen gebildet.

Im Bereich Didaktik (D) gilt die Teilprüfung als bestanden, wenn die entsprechenden Credit-Points vorgelegt werden.

§ 6

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 43 der Prüfungsordnung), das die Belegung von 58 SWS und den Erwerb von 87 studienfachbezogenen Credit-Points in Form von Leistungs- und Studiennachweisen einschließt.

§ 1

Ziele des Studiums

Die Ausbildung soll die Studentinnen und Studenten für eine spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Mathematik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Dazu gehört die Anleitung zu wissenschaftlichem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln und didaktischer Aufbereitung des in der Schule zu vermittelnden Stoffes.

Die Ausbildung soll den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit bieten, sich die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Mathematik und die für das Unterrichten von Mathematik notwendigen didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Dazu gehören:

- Kenntnisse und Zusammenhänge aus den Gebieten Geometrie, Algebra, Arithmetik, Analysis, Numerik, Stochastik, Didaktik der Mathematik,
- die Fähigkeiten, mit mathematischen Strukturen, Begriffen, Definitionen, Sätzen und Beweisen sicher umzugehen, einfache mathematische Probleme zu erkennen und zu lösen, mathematische Sachverhalte fachgerecht mündlich und schriftlich darzustellen, mathematische Verfahren zum Lösen einfacher Aufgaben aus der Mathematik und aus anderen Bereichen auch unter Nutzung von Computern einzusetzen, sich selbständig mit Hilfe von Fachliteratur in neue Gebiete einzuarbeiten.

Dazu gehört auch die Aneignung von Kenntnissen aus der Geschichte der Mathematik.

Die zukünftige Lehrerin oder der zukünftige Lehrer soll im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium ein dem aktuellen Forschungsstand der Pädagogik und Psychologie entsprechendes, auf seine in inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen reflektiertes Grundwissen erwerben, das die Grundlage für berufspraktische Handlungskompetenz bildet. Das Grundwissen soll jene Faktoren umfassen, die bei der Planung von Unterrichts- und Erziehungsprozessen berücksichtigt werden müssen. Hierzu gehört die Kenntnis von Bedingungsfaktoren von Erziehungs- und Sozialisationsprozessen (deskriptive Kompetenz) sowie die Kenntnis von pädagogisch-psychologischen Problemen bei der Ableitung von Unterrichts- und Erziehungszielen aus den curricularen Inhalten des Mathematikunterrichts.

§ 2

Studienbereiche im Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester.

(2) Obligatorische Studienbereiche sind

- | | |
|--|--------|
| - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II | 12 SWS |
| - Analysis I und II | 13 SWS |
| - Geometrie | 6 SWS |

IX Mathematik

- Informatik (zzgl. Praktikum)	4 SWS
- Proseminar	2 SWS
- Didaktik der Mathematik	2 SWS

§ 3

Leistungsnachweise im Grundstudium und Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilen:
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II
 - Analysis I und II
 - GeometrieSie wird als mündliche Komplexprüfung (etwa 45 Minuten) durchgeführt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird durch die "Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen geregelt.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I und II
 - ein Leistungsnachweis zur Analysis I und II
(Einer der beiden Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein)
 - ein Leistungsnachweis zur Informatik (einschließlich Praktikumsnachweis)
- (5) Die Zwischenprüfung kann bei Vorliegen aller im Abs. (4) aufgeführten Leistungs- und Studiennachweise frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden.
- (6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgefertigt.

§ 4

Studienbereiche, Leistungs- und Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst in der Regel 3 Fachsemester und ein Prüfungssemester.
- (2) Die obligatorischen und wahlobligatorischen Studienbereiche des Hauptstudiums umfassen 11 SWS im Fach Mathematik, 8 SWS Didaktik der Mathematik und zwei Schulpraktika im Gesamtumfang von 8 - 10 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5./6. bzw. 7./8. Semester.
- (3) Obligatorische Studienbereiche sind:

- Stochastik	3 SWS
- Didaktik der Mathematik (einschließlich semesterbegleitende schulpraktische Studien)	7 SWS
- Grundlagen und Geschichte der Mathematik	2 SWS
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst die Studienbereiche

- Numerik (zzgl. Praktikum) oder Analysis	2 SWS
---	-------

IX Mathematik

- Vertiefende Lehrveranstaltungen zur Mathematik
(darunter Algebra/Zahlentheorie oder Geometrie) 4 SWS
 - Didaktik der Mathematik 1 SWS
- (5) Als Leistungs- und Studiennachweise für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind über die zur Zwischenprüfung hinaus erworbenen Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur Algebra/Zahlentheorie oder zur Geometrie
 - ein Leistungsnachweis zur Analysis oder zur Numerik
(einschließlich Praktikumsnachweis)
 - ein Leistungsnachweis zur Stochastik
 - ein Leistungsnachweis zur Didaktik der Mathematik (einschließlich der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen)
 - ein Studiennachweis zur LV „Grundlagen und Geschichte der Mathematik“
 - zwei Studiennachweise über erfolgreich absolvierte Schulpraktika, die als Blockpraktika durchgeführt werden.
 - Nachweis über 4 SWS Mathematik (wahlobligatorischer Studienbereich), einschließlich der unter dem 1. und 2. Anstrich geforderten Nachweise)

§ 5

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung vom 29.12.1999, abgelegt
- 2) Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind, dass die Studentin oder der Student
 - ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule absolviert hat, davon mindestens die beiden letzten Semester an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt,
 - die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern erbracht hat,
 - die erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat,
 - an einem kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit im Fach Mathematik sind:
 - die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 31, Abs. 1 der 1. LPVO,
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Mathematik gemäß § 4, Abs. (2) - (5) der Studienordnung.

IX Mathematik

- (5) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des 7. Semesters. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen können gemäß § 10, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Satz 1 der 1. LPVO zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt an Sekundarschulen oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.
- (6) Zur Prüfung im studierten Unterrichtsfach Mathematik der Ersten Staatsprüfung gehören
- Arbeit unter Aufsicht (240 Minuten)
 - Mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft (60 Minuten)
 - Mündliche Prüfung in der Fachdidaktik (30 Minuten)
- (7) Inhaltliche Prüfungsanforderungen der einzelnen Teile der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter sind in der Anlage 2 der 1. LPVO, XIV. Mathematik beschrieben.

Sie umfassen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen:

- Algebra und Zahlentheorie
Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, Algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre
- Analysis
elementare Funktionen, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Elemente der Differential- und Integralrechnung
- Geometrie
synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie
- Stochastik
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie
- Numerische Mathematik
Lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur
- Informatik
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation
- Grundlagen der Mathematik
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax
- Geschichte der Mathematik
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte
- Fachdidaktik Mathematik
 - Mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
 - Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichtes einschließlich fachübergreifender Aspekte, didaktischer Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen;

IX Mathematik

- Methoden des mathematischen Unterrichts, Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen; Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

§ 6

Modellstudienplan

Studienbereiche	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung/Praktikum								CP	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Analysis I und II (umfasst gew. Differentialgleichungen)	5/2	4/2							Erste Staatsprüfung	19
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II (umfasst Computeralgebrasysteme)	4/2	4/2								17
Geometrie			4/2							6
Stochastik						2/1				5
Informatik				2/2 ³⁾						6
Proseminar				2/0						3
Didaktik der Mathematik				2/0	0/2/2	2/1				18 ⁴⁾
Grundlagen und Geschichte der Mathematik					2/0					2
WAHLPFLICHTBEREICH										
Analysis oder Numerik					2/0 ²⁾					4
Mathematik					2 ¹⁾	2 ¹⁾			6	
Didaktik der Mathematik						1			1	
Summe 58	13	12	6	8	10	9				87

- 1) ein Leistungsnachweis zu einer der Lehrveranstaltungen der Algebra/Zahlentheorie oder Geometrie
 2) bei Numerik zzgl. Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit
 3) zzgl. Praktikum
 4) einschließlich 5 Credit-Points für die absolvierten Schulpraktika

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Studienvoraussetzungen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß der "Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für künstlerische Studiengänge und Studienfächer an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 2. November 1994" zu erbringen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist bezogen auf die Anforderungen der musikpädagogischen Berufspraxis darauf angelegt, künstlerisch-praktische und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen in den Bereichen der Produktion, Distribution und Konsumtion von Musik sowie darauf beziehungsweise grundlegende Qualifikationen der Planung, Gestaltung und Reflektion von pädagogischen Prozessen im Musikunterricht zu vermitteln.
- (2) Insofern, als "Musik" und der Umgang mit ihr in der modernen Gesellschaft sich nach unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Gebrauchsfunktionen differenzieren lässt und angesichts der medienvermittelten Globalisierung kultureller Handlungskontexte nicht mehr europazentriert thematisiert werden kann, zielt das Studium des Unterrichtsfaches Musik auf eine Professionalisierung der angehenden Musiklehrkräfte, die im Einverständnis der Notwendigkeit lebenslangen Lernens einerseits eine thematisch breit angelegte Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten während des Grundstudiums umfasst, im Hauptstudium aber auf die Aneignung alternativ-profilierter Wissens- und Handlungskompetenzen im Blick auf die angestrebte Berufspraxis an allgemeinbildenden Schulen orientiert ist.

§ 3

Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Das Unterrichtsfach Musik umfasst drei inhaltliche Studienbereiche:
 - (A) Musikwissenschaften
 - (B) Künstlerisch-praktische Fächer
 - (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.
- (2) Der Studienbereich Musikwissenschaften (A) setzt sich aus den Studiengebieten Historische, Ethnologische und Systematische Musikwissenschaft zusammen.
In ihm werden vermittelt

X Musik

- Kenntnisse der geschichtlichen Entwicklung von Musik (Entwicklung des musikalischen Materials, der Kompositionsverfahren und Reproduktionsbedingungen etc.) in ihrem jeweiligen sozio-kulturellen Kontexten,
 - Fähigkeiten der Anwendung von musikwissenschaftlichen Methoden und Verfahren der Bearbeitung von historischen und hermeneutisch-musikanalytischen Fragestellungen,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich auf die Problematisierung und Untersuchung der Interdependenzen von musikalischer und gesellschaftlicher Entwicklung etwa unter dem Einfluss der Multimedia-Technologien oder der Globalisierung musikalischer Kommunikation und des Musikmarktes beziehen,
 - Fähigkeiten der Anwendung von musikwissenschaftlichen Methoden und Verfahren der Ermittlung, Dimensionierung und Bewertung einerseits von Verhaltensweisen gegenüber bzw. im Umgang mit Musik und andererseits von Wirkungen von Musik auf menschliches Verhalten,
 - biographisches, stil- und repertoiregeschichtliches Grundlagenwissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Komplementierung dieses Wissens durch fachspezifische Informationsmedien mit Blick auf die Anforderungen des Musikunterrichts.
- (3) Der Studienbereich Künstlerisch-praktische Fächer (B) setzt sich aus musiktheoretischen und musikpraktischen Studiengebieten zusammen. In ihm werden vermittelt
- Fähigkeiten der differenzierten auditiven Wahrnehmung und Aneignung von Musik (Gehörbildung),
 - Kenntnisse der genre- bzw. epochentypischen Entwicklung von musikalischen Formen und Satztechniken,
 - Fähigkeiten der Anwendung von satztechnischen Kenntnissen im Rahmen von Aufgaben zur Rekonstruktion musikalischer Kompositionsprozesse,
 - Kenntnisse der genre- bzw. epochentypischen Instrumentation von Musik für Ensembles (Instrumentenkunde),
 - Fähigkeiten der stilgerechten Reproduktion von notierter instrumentaler bzw. vokaler Musik verschiedener Epochen und Genres,
 - Fähigkeiten der stilgerechten Improvisation anhand von musikalischen Symbolen,
 - Fähigkeiten der Leitung von schultypischen Ensembles (Chor, Orchester, Experimentalsembles, Big-Band, Rockgruppe etc.),
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der stilgerechten Produktion von Musik (Arrangieren, Komponieren) für schultypische Ensembles als Anwendung von musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Kompetenzen,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der Produktion von Musik auf der Basis der Arbeit mit Neuen Musiktechnologien (Multimedia-Komposition, Video- bzw. Filmvertonung, Elektronische Musik, live-elektronische Installationen und Performances etc.).
- (4) Der Studienbereich Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik (C) setzt sich aus den Studiengebieten Musikpädagogische Theoriebildung und Fachdidaktik zusammen. In ihm werden vermittelt
- Kenntnisse der Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien, Studien zur Unterrichtsforschung, Lehrwerke, musikpädagogische Handbücher etc.),
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der erfahrungsbezogenen Reflektion der musikdidaktischen Konzeptionen seit 1945,

X Musik

- Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwendung von Methoden des Musikunterrichts (insbesondere des handlungsorientierten Umgangs mit Musik, der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Analyse von musikbezogenen Sachverhalten),
- Fähigkeiten der zielgeführten Planung, Vorbereitung und Realisation von musikunterrichtlichen Vorhaben sowie der Auswertung von Unterrichtsergebnissen auf der Basis von musik-pädagogischen Theorien und schul- und unterrichtsbezogenen Konzeptionen (insbesondere im Zusammenhang mit den beiden Unterrichtspraktika),
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Methoden der musikpädagogischen Forschung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik unterteilt sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich im neunten Semester die Erste Staatsprüfung anschließt.
- (2) Die SWS der Module, die mit einem * gekennzeichnet sind, sind - bezogen auf die Studiendauer des zweiten Unterrichtsfaches - zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte entfällt auf die beiden zusätzlichen Studiensemester im Musikstudium. Überzeit beträgt jeweils im Haupt- und Nebenfach pro Tag 0,75 Stunden bei 21 Wochen im Semester. 28 Lernzeitstunden entsprechen 1 Credit-Point.

Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis LNs = benoteter Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

Die Zeitangaben in den Spalten 1 bis 5 und 8 bis 11 der Tabelle verstehen sich als Semesterwochenstunden.

Modul		Nachweise laut PO	Unterricht	Vorlesung	Seminar	Gruppenunterricht	Summe der Präsenzzeit	SWS	Aufbereitung	Hausarbeit, Klausur	Produktion, Vorführung	Überzeit im Semester	Summe eigenaktive Lernzeit	Summe der Lernzeiten	Credit-Points
		Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
GRUNDSTUDIUM MUSIK															
A															
Musikwissenschaften															
Modul 1	Geschichte der Musik vor 1900				4		56	4	4				56	112	4
Modul 2	Geschichte der Musik nach 1900 Neue Musik; Populäre Musik				4		56	4	4				56	112	4

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

X Musik

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
B															
Künstlerisch-praktische Fächer															
Modul 3	Künstlerisches Hauptfach * 45 Minuten		2				28	2				158	158	186	6,6
Modul 4	1. Künstlerisches Nebenfach * 45 Minuten	SN	1,5				21	1,5				118	118	139	5
Modul 5	Propädeutik Tonsatz; Gehörbildung (LN); Formenlehre (LN)	2 LN				5	70	5	8	1			126	196	7
Modul 6	Ensemblepraxis * 90 Minuten	SN				1	14	1	2				28	42	1,5
Modul 7	Multimedia u. Musikbearbeitung * Einführung; Arrangieren; Partiturerstellung				2		28	2	4				56	84	3
C															
Musikpädagogik/ Fachdidaktik Musik															
Modul 8	Fachdidaktik Musik Lehrziele; Unterrichtsinhalte; Methoden	2 SN			4		56	4	4				56	112	4
ZWISCHENPRÜFUNG															
									2				28	28	1
HAUPTSTUDIUM															
A															
Musikwissenschaften															
Modul 9	Historische Musikwissenschaft Musik vor 1900; Neue Musik; Musikphilosophie	LNn			4		56	4	4	2			84	140	5
Modul 10	Systematische Musikwissenschaft Musik -psychologie, -soziologie; Medien; Ethnomusikologie	LN			8		112	8	8	2			140	252	9
B															
Künstlerisch-praktische Fächer															
Modul 11	Künstlerisches Hauptfach * 45 Minuten	SN	2				28	2				158	158	186	6,6

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

X Musik

Modul 12	Multimedia und Musikproduktion* Komposition; Sounddesign; Internet je 90 Minuten	SN			1		14	1	2				42	56	2
---------------------	---	----	--	--	---	--	----	---	---	--	--	--	----	----	---

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

X Musik

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Modul 13	Propädeutik Tonsatz; Musikanalyse/ Satztechniken	LNn			2	2	56	4	4	1			98	154	5,5
Modul 14	Sprecherziehung*	SN				0,5	7	0,5	2				28	35	1,2
Modul 15	Dirigieren * Chor; Kunstmusik; Populäre Musik je 90 Minuten	LN				3	42	3	3		3		84	126	4,5
Modul 16	Schulprakt. Spiel* Kunstmusik vor 1900; Liedbegleitung; Improvisaton/Lead- sheetspiel; Erarbeitung von Rock/Pop-Stücken (SN) je 45 Minuten	SN	1,5			0,5	28	2	5				70	98	3,5
C															
Musikpädagogik / Fachdidaktik Musik															
Modul 17	Musikpädagogik Konzeptionen	LN			2		28	2	2	2			56	84	3
Modul 18	Fachdidaktik Kunstmusik; Neue Musik; Populäre Musik	LNn			6		84	6	6	2			112	196	7
Modul 19	Schulpraktika Schulpraktische Ü- bungen (SN); Vorbereitungs- seminar (SN); Praktik. 1; Praktik. 2	2 SN			2			2	2		8		140	140	5

- (3) Tabellarischer Überblick über die Verteilung von SWS und Nachweisen im Grund- und Hauptstudium:

	Musikwissen- schaften		Künstlerisch- praktische Fächer		Musikpädagogik/ Fachdidaktik Musik		Summe	
	SWS	Nachweise	SWS	Nachweise	SWS	Nachweise	SWS	CP
Grundstudium	8		11,5	2 LN, 2 SN	4	2 SN	23,5	36,1
Hauptstudium	12	2 LN	12,5	2 LN, 4 SN	10	2 LN, 2 SN	34,5	52,3
Summe	20	2 LN	24	4 LN, 6 SN	14	2 LN, 4 SN	58	88,4

- (4) Veranstaltungsformen für die Vermittlung bzw. Aneignung der Lehr- bzw. Lerninhalte:

- Der Unterricht im Künstlerischen Haupt- und Nebenfach (Gesang bzw. Instrument) findet als Einzelunterricht statt. Eines der gewählten Instrumente muss ein Harmonieinstrument sein.
Der Unterricht im Schulpraktischen Spiel (Modul 16) findet mit jeweils zwei TeilnehmerInnen statt.
- Die Kurse im Bereich der Ensemblepraxis (Module 6 und 7; 12; 15) finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 8 nicht unter- und 12 nicht überschreiten.
- Die Kurse im Bereich der Propädeutik (Module 5 und 13) finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 4 nicht unter- und 8 nicht überschreiten.
- Die wissenschaftliche Ausbildung (Bereiche A und C) findet in Vorlesungen und Pro- bzw. Hauptseminaren statt.
- Die Schulpraktika finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 12 nicht überschreiten.

§ 5

Leistungsnachweise/Studiennachweise und Erbringungsformen

- (1) Studiennachweise (SN) dokumentieren, dass die Studierenden zu den in den Modulen behandelten Lerninhalten ausreichend Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, künstlerische Vorträge und Produktionen, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. Sie werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt.

Leistungsnachweise (LN) begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt werden. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.

- (2) Umfang und die Art der erforderlichen Leistungsnachweise sowie Erbringungsformen
- Leistungsnachweise in den Musikwissenschaften sowie der Musikpädagogik bzw. Fachdidaktik Musik im Rahmen des Hauptstudiums werden durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zu einer wissenschaftlichen Themenstellung erbracht (Länge ca. 20 bis 30 Seiten).
 - Leistungsnachweise setzen in Propädeutik (Module 5 und 13) die Anfertigung einer Hausarbeit voraus, die die Fähigkeit zum Umgang mit musikanalytischen Methoden und gattungs- und stilgeschichtlichen Kontextbedingungen erkennen lässt. Im Bereich der Gehörbildung gilt als Leistungsnachweis die Ablegung einer Einzelprüfung. Leistungsweise in Dirigieren (Modul 15) setzen die regelmäßige Teilnahme an größeren Chor- bzw. Instrumental-Ensembles über mindestens zwei Semester voraus.

§ 6

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des vierten Semester durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen, dass die in § 4 Abs. 2. genannten Module 1 bis 8 des Grundstudiums erfolgreich studiert worden sind. Darin ist eingeschlossen die Erbringung folgender Nachweise:

- 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Gehörbildung
- 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Formenlehre
- 1 Studiennachweis im Studiengebiet Künstlerisches Nebenfach
- 1 Studiennachweis im Studiengebiet Ensemblepraxis
- 2 Studiennachweise im Studiengebiet Fachdidaktik Musik

- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilprüfungen:

1. einer Klausur von 120 Minuten Dauer (K120) im Bereich der Propädeutik
2. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikgeschichte (20 Minuten)
3. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik (20 Minuten).
4. einem Vorspiel von 30 Minuten im Künstlerischen Haupt- und im Künstlerischen Nebenfach

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, wobei die Teilnoten (1), (2) und (3) je zweifach und die Teilnote (4) einfach gewichtet werden.

- (3) Einzelheiten der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 7

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

X Musik

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums vermittelt einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Modulen.
- (3) Bei der Meldung zur Prüfung sind darüber hinaus folgende Nachweise zu erbringen:
- 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Historische Musikwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Systematische Musikwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Musikanalyse
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Chor- oder Ensembleleitung
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Musikpädagogik
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Fachdidaktik Musik
 - 1 Studiennachweis im Studiengebiet Künstlerisches Hauptfach
 - 1 Studiennachweis im Studiengebiet Sprecherziehung
 - 1 Studiennachweis im Studiengebiet Multimedia-Produktion
 - 1 Studiennachweis im Studiengebiet Schulpraktisches Spiel (Erarbeitung von Pop/ Rock-Stücken)
 - 1 Studiennachweis über die Schulpraktische Übungen
 - 1 Studiennachweis Vorbereitungsseminar zu den Schulpraktika
 - 2 Nachweise über die Ableistung der beiden Schulpraktika.
- (4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- [A] Historische und systematische Musikwissenschaft
- a) Historische Musikwissenschaft
 - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse;
 - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte;
 - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
 - b) Systematische Musikwissenschaft
Kenntnisse ausgewählter Gebiete der systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).
- [B] Künstlerisch-praktische Fächer
- a) Tonsatz
Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation.
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Nebenfach
künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden.
 - c) Chor- oder Ensembleleitung
 - ca) Nachweis dirigiertechischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten;
 - cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
 - cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;
 - d) Schulpraktisches Spiel
 - da) Liedbegleitung und Transpositionen
 - db) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von einfachen Vor-, Zwischen- und Nachspielen

X Musik

- dc) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel
- dd) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln

[C] Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Musikpädagogik
 - aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts,
 - ab) musikdidaktische Konzeptionen seit 1945; Populärmusik; neue Musiktechnologien.
- b) Fachdidaktik
 - ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien)
 - bb) aktuelle musikdidaktische Konzeptionen (Handlungsorientierung, didaktische Interpretation, polyästhetische Erziehung)
 - bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

(5) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) -Tonsatz- geschrieben. Für diese Arbeit werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereich (A).

Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 45 min)

2. Fachdidaktik/Musikpädagogik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 4., Bereich (C).

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 45 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach | 30 min |
| 2. Erstes künstlerisches Nebenfach | 20 min |
| 3. Zweites künstlerisches Nebenfach | 15 min |
| 4. Chor- oder Ensembleleitung | 30 min |
| 5. Schulpraktisches Spiel | 20 min. |

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

§ 1

Studienbeginn

Das Lehrangebot in Physik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte/Credit-Points

- (1) Ziel des fachwissenschaftlichen und des fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für das Referendariat und für die spätere Tätigkeit als Physiklehrer an Sekundarschulen zu erwerben. Das beinhaltet auch die Fähigkeiten zur Anleitung zum wissenschaftlichen und fachübergreifenden Denken, zum Analysieren und Aufbereiten für den Schullehrgang relevanter Inhalte sowie zum verantwortungsbewussten Werten aus naturwissenschaftlicher Sicht.
- (2) Die für das Grund- und Hauptstudium angebotenen Lehrveranstaltungen geben den Studierenden die Möglichkeit, sich fachwissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtsfaches Physik, grundlegende fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie erste Fertigkeiten für das Unterrichten im Fach Physik an Sekundarschulen anzueignen.

Dazu gehören insbesondere:

- Kenntnisse zu grundlegenden Begriffen, Zusammenhängen und Anwendungen der Experimentalphysik;
 - Fähigkeit, grundlegende Zusammenhänge zu erkennen und die Gesetze der Physik anzuwenden;
 - Kenntnisse zu wesentlichen Grundlagen der Theoretischen Physik und Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
 - Kenntnisse auf einem speziellen Gebiet der Fachwissenschaft;
 - Kenntnisse zu theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik und zu wesentlichen Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Physikunterrichts an Sekundarschulen;
 - Fachdidaktische Fähigkeiten und erste schulpraktische Fertigkeiten.
- (3) Im Grundstudium eignen sich die Studierenden vor allem grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Bereichen der Experimentellen Physik an. In der Theoretischen Physik des Grundstudiums werden die Studierenden exemplarisch an grundlegende Denk- und Arbeitsweisen der Theoretischen Physik herangeführt.
 - (4) Im Hauptstudium vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen und Können in der Experimentellen Physik. In Geschichte der Physik erhalten die Studierenden einen Einblick in die historische Entwicklung der Physik.

Aufbauend auf dem fachwissenschaftlichen Studium und in Verbindung zum Studium in Pädagogik und Psychologie eignen sich die Studierenden im Hauptstudium grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik sowie erste Fertigkeiten zum Unterrichten von Physik an Sekundarschulen an.

XI Physik

- (5) Das Studium für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Physik umfasst 58 Semesterwochenstunden (SWS), davon 10 SWS für Fachdidaktik Physik. Es führt zur Erlangung von insgesamt 87 Credit-Points.

Auf das Grundstudium entfallen 38 SWS/52 Credit-Points, auf das Hauptstudium 20 SWS/35 Credit-Points. Das 8. Semester (Prüfungsemester) ist lehrveranstaltungsfrei.

- (6) Bestandteil des Studiums sind zwei Schulpraktika an Sekundarschulen als Blockpraktika von jeweils 4 Wochen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Die Blockpraktika finden im 6. und im 7. Semester statt.

Der Anforderungsumfang entspricht insgesamt 5 Credit-Points.

- (7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder unter beiden Aspekten gestellt bzw. fächerübergreifend unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder unter beiden Aspekten gestellt werden.

§ 3

Leistungsnachweise und Studiennachweise

- (1) Art und Umfang der Anforderungen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch den verantwortlichen Hochschullehrer/Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die gemäß Prüfungsverordnung für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Physik geforderten Leistungs- und Studiennachweise im Grundstudium sind (siehe Anlage 1):
- Leistungsnachweis Experimentalphysik I und II;
 - Leistungsnachweis Experimentalphysik III (Atomphysik);
 - Leistungsnachweis Experimentalphysik IV (Kern- und Elementarteilchenphysik);
 - Leistungsnachweis Grundlagen der Theoretische Physik;
 - Studiennachweis Grundpraktikum.
- (3) Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind im Hauptstudium zu erwerben (siehe Anlage 1):
- Leistungsnachweis Spezialrichtungen der Fachwissenschaft;
 - Leistungsnachweis Fachdidaktik Physik;
 - Leistungsnachweis Spezialisierungsrichtung Fachdidaktik Physik
 - Studiennachweis Elektronik/Elektronische Messtechnik;
 - Studiennachweis Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum;
 - Studiennachweis Geschichte der Physik;
 - Studiennachweis Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung (Demonstrationspraktikum);
 - Nachweise über die beiden Schulpraktika.

XI Physik

- (4) Die unter 2. und 3. aufgeführten Nachweise sind zusammen mit dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Physik.

§ 4

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Physik wird i.d.R. in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Ende des 4. Semesters durchgeführt.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
- Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik;
 - Atomphysik;
 - Kern- und Elementarteilchenphysik;
 - Grundlagen der Theoretischen Physik.
- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung
Die Prüfung besteht aus zwei mündlichen Teilfachprüfungen:
- Experimentalphysik I - IV (M 45);
 - Grundlagen der Theoretischen Physik (M 30).
- (4) Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Physik ausgewiesen.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfung in Physik findet in der Regel nach dem 7. Semester statt.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:
- Klassische Physik (Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik), Atom-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Elektronik/Elektronische Messtechnik;
 - Grundlagen der Theoretischen Physik;
 - Spezialrichtungen der Fachwissenschaft Physik (auf einem Spezialgebiet nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule in einem anwendungsorientierten Teilbereich);
 - Geschichte der Physik (Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften);
 - Fachdidaktik der Physik;

XI Physik

(3) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile:

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfasst Themen aus dem Bereich Klassische Physik (Experimentalphysik I und II) und Atomphysik (Hülle und Kern). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft Physik (Experimentalphysik, Grundlagen der Theoretischen Physik). Prüfungsdauer: 60 min
2. Fachdidaktik Physik. Prüfungsdauer: 30 min.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen Physik erfolgt im Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften oder durch den für die Lehramtsstudiengänge Physik zuständigen Studienfachberater der Fakultät.
- (2) Um den Studienanfängern die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

Anlage 1: Modellstudentenplan des Grundstudiums für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen im Fach Physik

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					Studienleistungen		CP
	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LN	SN	
Experimentalphysik I - II I Mechanik, Wärmelehre II Elektrik, Optik	12 6 6	4/2/0	4/2/0			1		15
Experimentalphysik III (Atomphysik)	3			2/1/0		1		3,5
Experimentalphysik IV (Kern- und Elementarteilchenphysik)	3				2/1/0	1		3,5
Theoretische Grundlagen der Physik	10			2/2/0	4/2/0	1		15
Grundpraktikum	10	0/0/2	0/0/4	0/0/4			1	15
Semesterwochenstunden	38	8	10	11	9			52

XI Physik

Die Lehrveranstaltungen Mathematische Methoden der Physik werden wie folgt fakultativ angeboten:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	CP
Mathematische Methoden der Physik I (Experimentalphysik)	1/1/0	1/1/0		6
Mathematische Methoden der Physik II (Theoretische Physik)			2/2/0	6

**Anlage 2: Modellstundentafel des Hauptstudiums für den Studiengang
Lehramt an Sekundarschulen im Fach Physik**

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum				Studien- leistungen		CP
	Gesamt	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	LN	SN	
Elektronik/ Elektronische Messtechnik	2	2			1		3
Fortgeschrittenenpraktikum	4	0/0/4				1	6
Spezialrichtungen Physik ¹⁾	3	3 ²⁾			1		4,5
Wissenschaftliche Hausarbeit				X			-
Geschichte der Physik	1			1		1	1,5
Fachdidaktik Physik	4		1/1/0	1/1/0	1		6
Demonstrationspraktikum	4		0/0/2	0/0/3		1	6
Spezialisierungsrichtung Fachdidaktik Physik/ Schulpraktische Übungen	2		2		1		3
Schulpraktika	-		x	x		x	5
Semesterwochenstunden	20	9	6	5			35

¹⁾ Als **Spezialrichtungen der Physik** können Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen gewählt werden, wobei mindestens 4 SWS nachzuweisen sind:

Materialphysik, Festkörperphysik, Halbleiterepitaxie, Biophysik, Vakuumphysik, Theoretische Festkörperphysik, Nichtlineare Dynamik, Computerorientierte Physik.

²⁾ Belegung nach Angebot der Fakultät für Naturwissenschaften auch in anderen Semestern des Hauptstudiums möglich.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch setzt Kenntnisse im Russischen voraus.
- (2) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Hinzuziehung der FachvertreterInnen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium vermittelt die für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Russisch vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Es umfasst neben der Vermittlung von Fachwissen auch die erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Ausbildung.
- (2) Ziele des Studiums sind:
im Grundstudium
 - produktive und rezeptive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich),
 - Aneignung sprachwissenschaftlicher Grundkenntnisse,
 - Entwicklung von Fähigkeiten zur linguistischen und literaturwissenschaftlichen Analyse russischer Texte,
 - Aneignung von Methoden sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung,
 - Kenntnisse über die kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse Russlands,
 - Aneignung der Grundbegriffe der Fachdidaktik,
 - Einblick in die Problembereiche der Fremdsprachendidaktik und des Fremdsprachenunterrichts,

im Hauptstudium

- Erwerb von speziellen sprachpraktischen Fähigkeiten,
- Aneignung von vertieften Spezialkenntnissen in der Sprachwissenschaft,
- Kenntnisse in der Sprachgeschichte unter Berücksichtigung der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung Russlands,
- Aneignung von speziellen Kenntnissen in der literarischen Evolution, in der Literaturwissenschaft und auf dem Gebiet der Kulturstudien (Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands),

- Befähigung zur Planung, Erteilung und Evaluation von Einzelstunden sowie Befähigung zur Planung von Stoffeinheiten,
- Aneignung von Fähigkeiten im Umgang mit Medien bei der Vermittlung der Fremdsprache.

§ 3

Studieninhalte, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Unterrichtsfach Russisch umfasst folgende Bereiche:

- A) Spracherwerb
- B) Sprachwissenschaft
- C) Literaturwissenschaft
- D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands
- E) Fachdidaktik

Zum Spracherwerb gehören folgende Teilgebiete:

- Praktische Phonetik und Intonation
- Grammatik
- Wortschatz
- Schreiben
- Konversation
- Lektüre
- Übersetzung

Zur sprachwissenschaftlichen Ausbildung gehören die Teilgebiete:

- Phonetik/Phonologie
- Morphologie
- Lexikologie
- Wortbildung
- Syntax
- Stilistik

Zur literaturwissenschaftlichen Ausbildung gehören folgende Teilgebiete:

- Literaturwissenschaftliches Grundwissen: Literarischer Prozess, Gattungen und Genres, Textanalyse und -interpretation
- Geschichte der russischen Literatur
- Geschichte der slavischen Literaturen
- Literaturtheorie

Zur Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands gehören:

- Ausgewählte Probleme der Kultur- und Sozialgeschichte

Zur Fachdidaktik gehören folgende Teilgebiete:

- Grundlagen der Fachdidaktik
- Analyse, Planung und Beurteilung häufig wiederkehrender Lehr- und Lerntätigkeiten im Fachunterricht
- ausgewählte fremdsprachendidaktische Problemstellungen
- schulpraktische Übungen
- ein Praktikum

XII Russisch

- (2) Das Grundstudium wird in Form von Übungen, Proseminaren und Vorlesungen durchgeführt, im Hauptstudium überwiegen Vorlesungen und Hauptseminare. Das Grundstudium umfasst 32 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen.

Spracherwerb (20 Credit-Points = 15 SWS)

- praktische phonetische und intonatorische Übungen
- Sprechen
- Schreiben
- Lesen
- verstehendes Hören
- freies Vortragen
- Übersetzen

Alle genannten Sprachtätigkeiten stellen Pflichtbereiche der Ausbildung dar.

Sprachwissenschaft (10 Credit-Points = 8 SWS)

- Einführung in die Sprachwissenschaft für Slavisten (PF)
- Phonetik/Phonologie (PF)
- Morphologie (PF)
- Lexikologie (WPF)
- Wortbildung (WPF)
- Syntax (WPF)

Literaturwissenschaft (einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)

(9 Credit-Points = 7 SWS)

- Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten (PF)
- Geschichte der russischen Literatur (WPF)
- Einführung in Fragestellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (PF)

Fachdidaktik (4 Credit-Points = 2 SWS)

- Grundlagen der Fachdidaktik Russisch (PF)

- (3) Das Hauptstudium umfasst max. 36 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen. Nach Möglichkeit sollte ein ein- bis zweisemestriger Aufenthalt in Russland absolviert werden.

Spracherwerb (19 Credit-Points = 13 SWS)

- Konversation
- Schreiben
- Lektüre
- Übersetzen
- Textarbeit

Sprachwissenschaft (11 Credit-Points = 7 SWS)

- Ausgewählte Probleme der synchronen Sprachwissenschaft (WPF)

Literaturwissenschaft (einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)

(14 Credit-Points = 8 SWS)

- Geschichte der russischen Literatur (PF)
- Einführung in die Geschichte der slavischen Literaturen (WPF)
- Ausgewählte Problemstellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (WPF)

Fachdidaktik (11 Credit-Points = 8 SWS)

- Lernbereiche in einem kommunikativ orientierten Russischunterricht und deren didaktisch-methodische Gestaltung (PF)
- Fachdidaktische Konzeptionen und deren unterrichtspraktische Umsetzung (WPF)
- Leistungsfeststellung und -bewertung (WPF)
- Analyse von Lehrmaterialien (WPF)
- Schulpraktische Übungen (PF)

§ 4

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- a) einer schriftlichen (Teil-) Prüfung in Sprachwissenschaft (B) oder Literaturwissenschaft (C) (Dauer: 120 Minuten)
- b) einer mündlichen (Teil-) Prüfung, alternierend im jeweils anderen Bereich (Dauer: 20 Minuten)

Im Rahmen der mündlichen (Teil-) Prüfung wird auch das sprachpraktische Können geprüft. Für jede der beiden Teilzwischenprüfungen werden 2 Credit-Points vergeben.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilprüfungsnoten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Zwischenprüfungsordnung der OvG-Universität zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der studienfachbezogenen 43 Credit-Points (davon 20 benotet).

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der 87 studienfachbezogenen Credit-Points (davon 42 benotet).

Modul		CP	Lernzeit	SWS	Nach-
GRUNDSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich B)	V Einf. in die Sprachwissenschaft	4	112	2	LN
Modul 2 (Bereich B)	V Phonologie/Phonetik	2	56	2	
	PS Morphologie	2	56	2	
	PS Lexikologie oder Wortbildung oder Syntax	2	56	2	
Modul 3 (Bereich C/D)	PS Einf. in die Literaturwissenschaft	4	112	2	LN
	V Geschichte der russ. Literatur	3	84	3	
	Ü Kulturstudien	2	56	2	
Modul 4 (Bereich A)	sprachprakt. Grundkurs	12	336	9	
Modul 5 (Bereich A)	sprachprakt. Mittelkurs	8	224	6	LN
Modul 6 (Bereich E)	V/S Grundlagen der Fachdidaktik	4	112	2	SN
ZWISCHENPRÜFUNG		4	112		
SUMME GRUNDSTUDIUM		43+4	1204+112	32	4 LN

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

XII Russisch

HAUPTSTUDIUM						
Modul 1 (Bereich B)	HS	Ausg. Probleme der synchr. Sprachwiss.	5	140	2	LN
	HS	Ausg. Probleme der synchr. Sprachwiss.	3	56	3	
Modul 2 (Bereich C/D)	HS	Geschichte der russ. Literatur	5	140	2	LN
	V	Geschichte der slav. Literaturen	2	84	2	
	Ü	Kulturstudien	2	56	2	SN
Modul 3 (Bereich A)		Kommunikation/Lektüre	5	140	3	
Modul 4 (Bereich A)		Aufsatz/Übersetzung	6	168	4	LN
Modul 5 (Bereich E)	HS	Lernbereiche	2	56	2	
	HS	Fachdidaktische Konzeptionen oder Leistungsfeststellung u. -bewertung oder Analyse von Lehrmaterialien	4	112	3	LN
Modul 6 (Bereich E)		Schulprakt. Übungen	2	56	3	SN
		Schulpraktika	4	112		SN
SUMME HAUPTSTUDIUM			40	1120	26	4 LN + SN
SUMME STUDIUM gesamt			87	2436	58	8 LN + SN

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

Das Studium soll künftige LehrerInnen im Unterrichtsfach Sozialkunde einerseits fachwissenschaftlich ausbilden (Grund- und Überblickswissen, Denk- und Arbeitsmethoden) und sie andererseits befähigen, ihr Wissen über die Grundstrukturen und Probleme unserer gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit weiterzugeben und die SchülerInnen dabei zu eigenständigem kritischem Denken anzuleiten. Dazu sollen die künftigen SozialkundelehrerInnen lernen, kontroverse Sichtweisen in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Interessenlagen darzustellen, ohne die Komplexität dieser gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit einseitig zu vereinfachen, sowie Werte und Normen in ihrer grundlegenden Bedeutung zu vermitteln, ohne sie diskussionslos als verbindlich zu erklären.

§ 2

Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

[A] Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

[A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Politische Theorie) (TI),

[A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
(Politisches System der BRD) (PS),

[A3] Politische Systeme und Systemvergleich (Vergleich politischer Systeme) (VS),

[A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik) (IP),

[B] Politik und Wirtschaft (Politik und Wirtschaft) (PW),

[C] Soziologie (Soziologie) (Soz),

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Fachdidaktik) (FD).

Das Studium der Bereiche [A] bis [C] erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (siehe Tabelle nächste Seite).

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Studium erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen (je 2 bzw. im Wahlbereich 1,5 unbenotete Credit-Points) und die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Pro- und Hauptseminare), die größtenteils mit Leistungsnachweis (je 5 bzw. 6 benotete Credit-Points) oder ohne Leistungsnachweis (je 2 bzw. im Wahlbereich 1,5 unbenotete Credit-Points) zu absolvieren sind. Neben den verbindlich geforderten Lehrveranstaltungen werden weitere Vorlesungen und Seminare empfohlen.

XIII Sozialkunde

Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Einführung (5 benotete Credit-Points) und im Hauptstudium sind schulpraktische Übungen zum Schulpraktikum (5 benotete Credit-Points) zu absolvieren.

In den Vorlesungen werden Systematik und Überblick über zentrale Fragestellungen der Teilbereiche [A] bis [C] sowie der Fachdidaktik [D] vermittelt. Die Seminare dienen der vertiefenden und unter Anleitung auch eigenständigen Auseinandersetzung mit Problemstellungen, Methoden und theoretischen Ansätzen des Faches in spezifischen Teilbereichen sowie der Fachdidaktik, wobei die Proseminare fachliche Einführungen und grundsätzliche Orientierungen, die Hauptseminare Intensivierung und Spezialisierung bieten.

Inhaltsbereiche (Modul *)	Credit-Points insgesamt	Credit-Points benotete	SWS	Lernzeit (Stunden)	Leistungs-/ Studien-Nachweise
GRUNDSTUDIUM					
Einführung in die Politikwissenschaft (E)	5	5	2	84	SN
Internationale Politik (IP)	7	5	4	168	LN
Politisches System der BRD (PS)	7	5	4	168	LN
Politik und Wirtschaft (PW) oder Soziologie (Soz)	5	5	2	84	LN
Fachdidaktik (G/FD)	7	5	4	168	LN
ZWISCHENPRÜFUNG	2,5	2,5			
ZWISCHENSUMME	31+2,5	25+2,5	16	672	5
HAUPTSTUDIUM					
Politische Theorie (TI)	8	6	4	168	LN
Politisches System der BRD (PS) Vergleich politischer Systeme (VS)	8	6	4	168	LN
Politik und Wirtschaft (PW) oder Soziologie (Soz)	5	5	2	84	LN
Fachdidaktik (FD)	8	6	4	168	LN
Schulpraktische Übungen (SP)	5	5	2	84	SN
1. Schulpraktikum	3	0	0	84	SN
2. Schulpraktikum	3	0	0	84	SN
ZWISCHENSUMME	40	28	16	840	7
WAHLBEREICH					
Fachdidaktik	1,5		2	84	
Fachwissenschaft	12		24	840	
ZWISCHENSUMME	13,5		26	932	
GESAMTSUMME	87	55,5	58	2436	12

* weitere inhaltliche Spezifikationen siehe Aushang des Instituts.

1 Modul = 1 Vorlesung + 1 Pro- bzw. Hauptseminar (außer bei E, PW, Soz und SP).

§ 4

Form der Zwischenprüfung

Im Grundstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gefordert:

- a) **Studiennachweis {benotete Credit-Points}**: Einführung in die Politikwissenschaft **{5}**
- b) **Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points}** in den Bereichen:
 - Proseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland **{5/2}**
 - Proseminar [A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik) **{5/2}**
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie **{5}**
 - Proseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde **{5/2}**

Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

Insgesamt sind also im Grundstudium 25 benotete und mindestens 6 unbenotete Credit-Points zu erwerben, wobei zusätzlich ein Teil der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 13,5 Credit-Points aus dem Wahlbereich erworben werden sollte.

Die **Zwischenprüfung** (in den Bereichen [A] Politikwissenschaft und [D] Fachdidaktik) umfaßt mündliche Prüfungen in

[A] Politikwissenschaft in allen Teilbereichen (Prüfungsdauer: 30 Minuten) und

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung entspricht 2,5 benoteten Credit-Points.

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen zur Hälfte aus der Durchschnittsnote der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Studien-/Leistungsnachweise und zur Hälfte aus den Noten der mündlichen Prüfung, deren fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Teil im Verhältnis 3:2 in die Bewertung eingehen.

§5

Abschluss des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gefordert:

- a) **Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points}** in den Bereichen:
 - Hauptseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland bzw. [A3] Politische Systeme und Systemvergleich **{6/2}**
 - Hauptseminar [A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte **{6/2}**
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie, wobei der Leistungsnachweis in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich erbracht werden muß **{5}**
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie, wobei der Leistungsnachweis in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich erbracht werden muß **{5}**
 - Hauptseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde **{6/2}**

Der Leistungsnachweis zu [A2] und [A3] kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) **Studiennachweis {benotete Credit-Points}:
Schulpraktikum/schulpraktische Übungen {6/6}**

Insgesamt sind also im Hauptstudium 28 benotete und mindestens 12 unbenotete Credit-Points zu erwerben sowie alle noch fehlenden der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 13,5 Credit-Points aus dem Wahlbereich.

Im gesamten Studiengang sind 87 Credit-Points zu erwerben, davon 55,5 benotete Credit-Points (einschließlich der mit der Zwischenprüfung erworbenen).

§ 6

Anforderungen an die Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (siehe oben) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Einzelheiten regelt die 1. LPVO.

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Für die Zulassung zum Studium im Fach Sport ist eine ausreichende körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit in Form eines allgemeinen motorischen Eignungstests nachzuweisen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist auf die Anforderungen der sportpädagogischen Berufspraxis an Sekundarschulen ausgerichtet. Den Studierenden werden Bewegung, Spiel und Sport in der sportwissenschaftlichen Theorie und in der Sportpraxis vermittelt. Darauf aufbauend erwerben sie die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Sport sowie im allgemeinen Bewegungsleben der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext existieren, zu planen, zu gestalten und durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Im Unterrichtsfach Sport wird besonders die Rolle von Bewegung, Spiel und Sport und deren immer stärkere Ausdifferenzierung in der Gesellschaft verdeutlicht. An ausgewählten traditionellen Sportarten sowie an aktuellen Trendsportarten und Bewegungsangeboten sollen die zukünftigen SportlehrerInnen erfahren, dass Sport unter sehr unterschiedlichen Sinnperspektiven betrieben werden kann. Eine wesentliche Studienperspektive für die Studierenden besteht darin, die eigenen Bewegungserfahrungen und das eigene sportliche Können zu erweitern und zu verbessern. In diesem Auseinandersetzungsprozess erfahren die Studierenden auch darüber etwas, unter welchen Sinnperspektiven Sport getrieben werden kann.

Sport kann verstanden werden als

- ein Betätigungsfeld zum Erhalt oder zur Verbesserung der Gesundheit,
 - ein Mittel zur Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit,
 - ein Aktivitätsfeld von Kooperation und Verständigung sowie zum sozialen Lernen
 - ein Spiel- und Erlebnisbereich, in dem Spannung, Risiko, Abenteuer und Leistung erfahren werden können und
 - ein Aktionsrahmen, in dem es um Möglichkeiten des Ausdrucks und der Gestaltung durch den Körper geht.
- (3) Im Grundstudium werden besonders Grundlagen schaffende, oft Theoriefeld und Fachgebiet übergreifende Lehrveranstaltungen angeboten. In den Vorlesungen der Basismodule werden bis zu vier Fachgebiete vereint. In den dazugehörigen Proseminaren werden die Fachgebiete der Theoriefelder integrativ bearbeitet. Das sind Themen, wie „Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings“, „Sport als bewegungswissenschaftliches Phänomen“, „Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport“ sowie „Historische und soziologische Aspekte des Sports“.

- (4) Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung der sportwissenschaftlichen Theorie sowie die Vertiefung und Spezialisierung in Theorie und Praxis der gewählten Sportarten bzw. Bewegungsbereiche. Durch die Wahlmöglichkeiten der Sportarten und der Lehrangebote haben die Studierenden die Möglichkeit, die Studienverpflichtungen ihren Interessen entsprechend alternativ auszuwählen, um spezielle Handlungskompetenzen zu erwerben, die der angestrebten Berufspraxis an Sekundarschulen nützen sollen.

§ 3

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst die sportwissenschaftliche Theorie und eine breite sportpraktische Ausbildung. Die einzelnen Fachgebiete der sportwissenschaftlichen Theorie werden zu Theoriefeldern zusammengefasst.

Theoriefeld	Fachgebiete
Sport und Erziehung	(F) Sportpädagogik (J) Sportdidaktik Schulpraktische Ausbildung (G) Sportpsychologie
Sport und Gesellschaft	(H) Sportsoziologie (C) Sportgeschichte
Sport, Training und Gesundheit	(I) Trainingswissenschaft (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten (D) Sportmedizin
Sport und Bewegung	(B) Sportbiomechanik (E) Sportmotorik

Das Theoriefeld **Sport und Erziehung** befasst sich mit den pädagogischen Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport und ihre Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie mit Theorien und Modellen des Sportunterrichts, des Schulsports und der außerschulischen sportpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

Das Theoriefeld **Sport und Gesellschaft** untersucht den Sport aus historischer, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Sicht. Dabei wird der Sport oder dessen Vorläufer als ein spezifisches Tätigkeitsfeld von Menschen begriffen, die untereinander Beziehungen im Sport eingehen und als SportlerInnen im Beziehungsgeflecht der Gesellschaft stehen.

Das Theoriefeld **Sport, Training und Gesundheit** befasst sich theoretisch mit den Kategorien Leistung, Training und Wettkampf im Sport sowie der gesundheitlichen Förderung durch Sport, indem trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Erkenntnisse integrativ bearbeitet werden.

Das Theoriefeld **Sport und Bewegung** behandelt einerseits die theoretischen Grundlagen sportlicher Bewegungen unter biologisch-mechanischem Aspekt. Andererseits stehen Probleme der Bewegungskoordination, des Bewegungslernen im Sport sowie Aspekte der Entwicklung der Motorik im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen.

- (2) Im Lehrgebiet Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport wird eine praktisch-methodische Ausbildung in traditionellen Sportarten sowie in Trendsportarten und Bewegungspraxen angeboten. Dabei bilden Lehrkompetenz und theoretisches Wissen zu den sportartspezifischen Bedingungen der Sportarten sowie das sportliche Können und die Demonstrationsfähigkeit den Mittelpunkt.

Praxisfelder	Sportarten/Gebiete
Gruppe A Individual- und Partnersportarten	Geräturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Schwimmen
Gruppe B Traditionelle Sportspiele und Kleine Spiele	Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Kleine Spiele
Gruppe C Weitere Spiele, Trendsport und moderne Bewegungsaktivitäten	Tischtennis, Tennis, Fitness, Badminton, Wintersport, Wasserfahrsport, Selbstverteidigung, Tanz, Trampolin, Klettern, Hochgebirgstouren, Sporttauchen, alpines Sommerlager, Surfen u.a.

- (3) In Abhängigkeit von den Studieninhalten werden die Lehrveranstaltungsformen gewählt. Sie reichen von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Kolloquien und Konsultationen, in denen besonders die sportwissenschaftliche Theorie im Mittelpunkt steht, bis hin zu den typischen Lehrveranstaltungsformen für die Sportpraxis, wie Übungen, Exkursionen und Sportlager.
- (4) Für jede erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden Seminarscheine, Leistungs- und Studiennachweise sowie Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points ist abhängig vom notwendigen Studienumfang und den zu erbringenden individuellen Studienleistungen. Das Selbststudium im Sinne der Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- (5) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 33 1. LPVO) erfolgt über die im Fach Sport erzielten 87 Credit-Points. Darin sind auch die Leistungs- und Studiennachweise enthalten, die z.T. benotet sind.
- (6) Die Stundenverteilung für das Grundstudium und das Hauptstudium, die kalkulierten Lernzeiten, die zu erwerbenden Leistungs- und Studiennachweise sowie die zu erreichenden Credit-Points sind in der Anlage aufgeführt.

§ 4

Form der Zwischenprüfung

(1) Allgemeines

- 1.1 Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung setzt sich aus drei studienbegleitenden Teilprüfungen (Modulprüfungen) und allen im Grundstudium zu erwerbenden Credit-Points zusammen. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert und die entsprechenden Credit-Points sowie Leistungs- bzw. Studiennachweis eines Moduls vorgelegt worden sind.

XIV Sport

- 1.2 Die sportwissenschaftliche Theorie wird in den Modulprüfungen 1 und 2, die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport in der Modulprüfung 3 überprüft.
- 1.3 Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit-Points und Noten vergeben.
- 1.4 Das Zwischenprüfungszeugnis wird vom Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgestellt, wenn alle zum Grundstudium gehörenden Credit-Points erworben worden sind, einschließlich der Credit-Points aus den bestandenen Modulprüfungen 1, 2 und 3.

(2) Durchführung und Bewertung

- 2.1 Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen obliegt dem Institut für Sportwissenschaft.
- 2.2 Alle Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern aus Fachgebieten verschiedener Theoriefelder durchgeführt und bewertet.
- 2.3 Die Modulprüfungen 1 und 2 werden nach Festlegung des Instituts für Sportwissenschaft in mündlicher oder schriftlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 180 Minuten abgelegt.
- 2.4 Die Meldung zu den Modulprüfungen 1 und 2 erfolgt im jeweils öffentlich bekannt gegebenen Meldezeitraum beim Prüfungsamt für die Lehramter an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- 2.5. In die Noten der Modulprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Modulen zu 25 % ein. Aus den Noten der Modulprüfungen 1 und 2 wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die „sportwissenschaftliche Theorie“ gebildet, die wiederum zu 50 % in die Fach-note des Zwischenprüfungszeugnisses eingeht.
- 2.6 Eine Meldung zur Modulprüfung 3 ist beim Prüfungsamt für die Lehramter der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften nicht erforderlich, da die hierfür erforderlichen Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“ studienbegleitend erbracht und später dem Prüfungsamt zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 2.7 Die Modulprüfung 3 besteht aus der Anerkennung von studienbegleitenden Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“, die ab dem 1. Semester erbracht werden können. Über die Leistungsüberprüfungen werden Protokolle angelegt. Sind die Leistungsüberprüfungen abgeschlossen, so können diese zusammen mit der Leistung aus dem Studiennachweis für das Basismodul 6 beim Prüfungsamt zur Anerkennung als Modulprüfung 3 vorgelegt werden.
- 2.8 Die Modulprüfung 3 setzt sich aus einer schriftlichen oder mündlichen Überprüfung zur „Theorie“ von Sport, Spiel und Bewegung und einer Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit zusammen.

Die Überprüfung der „Theorie“ setzt die Credit-Points aus dem Basismodul 5 („Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport“) sowie die Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in drei Sportarten voraus.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt in drei Sportarten. Dabei muss jeweils eine Sportart aus der Sportartengruppe A und B gewählt werden. Die dritte Sportart ist aus den Gruppen A bis C frei wählbar. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt studienbegleitend in den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wird in einem Protokoll festgehalten.

Die praktische Überprüfung der Demonstrationsfähigkeit wird im Rahmen des Studiennachweises erbracht.

XIV Sport

- 2.9 Einzelne Leistungsüberprüfungen in „Theorie“ und „Praxis“ von Sport, Spiel und Bewegung können nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die erste Wiederholung einer Leistungsüberprüfung wird vom Institut für Sportwissenschaft nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung organisiert.

Sobald eine zweite Wiederholung einer einzelnen Leistungsüberprüfung erforderlich ist, wird das Prüfungsprotokoll an das Prüfungsamt übergeben, um das weitere Vorgehen zu veranlassen.

- 2.10 Die Note für die Modulprüfung 3 („Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“) setzt sich zusammen aus 25 % „Theorie“ der Sportpraxis, 50 % aus der Note des „Studiennachweises“ zur Demonstrationsfähigkeit (Basismodul 6) und 25 % aus der Überprüfung der „Leistungsfähigkeit“ in drei Sportarten.
- 2.11 Die Noten für der Einzelleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Sie können in allen Einzelüberprüfungen, die besser als 4,0 sind, um 0,3 nach oben oder unten von der ganzen Note ausgehend gewertet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus der „sportwissenschaftlichen Theorie“ und der „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis, ein ordnungsgemäßes Studium (§ 33 1. LPVO), nachgewiesen durch die studienfachbezogenen 87 Credit-Points mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H)

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E) und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus Gruppe 3.a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt. (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. einer Sportart, in der eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte sowie in
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. das arithmetische Mittel der Einzelzensuren werden zu jeweils einer Zensur zusammengefasst. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus zwei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Teilprüfungen festzustellen.

Lehramt an Sekundarschulen		GRUNDSTUDIUM (integrative Lehrveranstaltungen)												Anlage A		
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten																
Theoriefelder	Module	Teilmodule	GESAMT			VORLESUNG			PROSEMINAR/PRAKTIKUM					Fachgebiete		
			CP	h	SWS	CP o LN	h o LN	SWS	CP o LN	CP m LN	h o LN	h m LN	SWS		LN	
Theoriefeld- übergreifend	Basismodul 1 Einführung in die Sportwissenschaft		2	56	2				2	-	56	-	2	o LN	übergreifend	
Sport und Bewegung	Basismodul 2 Sport im naturwis- senschaftlichen Kontext	Sport als bewe- gungswissen- schaftliches Phänomen	7,5	210	6	2	56	2	2 oder 2	3,5 oder 3,5	56 oder 56	98 oder 98	2	1 LN ¹	Sportmotorik	
Sport, Training und Gesundheit		Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings													2	Sportbiomechanik
MODULPRÜFUNG 1			2	56												Trainingswis.
																Sportmedizin
Sport und Erziehung	Basismodul 3 Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft	Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport	7,5	210	6	2	56	2	2 oder 2	3,5 oder 3,5	56 oder 56	98 oder 98	2	1 LN ¹	Sportpädagogik	
Sport und Gesellschaft		Historische und so- ziologische Aspekte des Sports													2	Sportpsychologie
MODULPRÜFUNG 2			2	56												Sportgeschichte
																Sportsoziologie
Sport und Erziehung	Basismodul 4 Sportunterricht ana- lysieren, planen und erproben		5,5	154	4				-	3	-	84	2	1 LN ²	Sportdidaktik	
									-	2,5	-	70		2	o LN ³ (NW)	Schulpraktische Übungen
SUMME THEORIE			26,5	742	18	4	112	4	18,5		518		14	3 LN		

- 1 Eines der beiden Proseminare dieses Moduls muß mit einem benoteten LN im Umfang von 98 h Lernzeit und 3,5 CP abgeschlossen werden. Das zweite Proseminar dieses Moduls wird als Teilnahmeseminar mit 56 h Lernzeit und 2 CP abgeschlossen.
- 2 Dieses Seminar wird mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

- 3 Die SpSt sind als Schulpraktische Übungen laut Prüfungsordnung nachzuweisen (NW = Nachweis)

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

XIV Sport

Lehramt an Sekundarschulen		Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung									Anlage B				
Praxisfelder	Module	GESAMT			VORLESUNG			ÜBUNG			LN/ SN	Sportarten/Bewe- gungsbereiche			
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS					
Theorie zur Praxis	Basismodul 5 Theoretische Grundlagen von Sport, Spiel und Bewegung	2	56	2	2	56	2				o LN	Sportart- übergreifend			
Individual- und Partnersportarten (Gruppe A)	Basismodul 6 Einführende Praxis von Sport, Spiel und Bewegung	14	392	14				6	168	6	1 SN ⁴⁺⁵	Gerätturnen Leichtathletik Gymnastik/Tanz Judo Schwimmen			
= 3 Sportarten mit je 2 SWS															
Traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele (Gruppe B)								4	112	4		= 2 Sportarten mit je 2 SWS			Fußball Handball Volleyball Basketball
Weitere Spiele, Trendsport- und moderne Bewegungsaktivitäten (Gruppe C)								2	56	2		= 1 Sportart mit je 2 SWS			
MODULPRÜFUNG 3		4	112												
SUMME PRAXIS		18	504	14	2	56	2	12	336	12	1 SN				
SUMME GRUNDSTUDIUM		44,5	1246	32	6	168	6	30,5	854	26	3 LN 1 SN				

4 Der Studiennachweis „Kleine Spiele“ wird innerhalb der „einführenden Praxis in die Mannschaftsspiele“ erworben und nicht gesondert ausgestellt.

5 Dieser Studiennachweis wird für die gesamten CP des Basismoduls 6 mit einer Note versehen.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

XIV Sport

Lehramt an Sekundarschulen		HAUPTSTUDIUM (fachgebietsbezogene Lehrveranstaltungen)										Anlage C	
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten													
Theoriefelder	Module	GESAMT			VORLESUNG			HAUPTSEMINAR/PRAKTIKUM				Fachgebiete	
		CP	h	SWS	CP o LN	h o LN	SWS	CP m LN	h m LN	SWS	LN SN		
übergreifend	Aufbaumodul 1 Fachpraktikum	1,5	42	1				1,5	42	1	1 SN	übergreifend	
Sport und Bewegung	Aufbaumodul 2 Sport im Spannungsfeld zwischen Information und Energie	12	336	6	3 Hauptseminare (HS) mit je 2 SWS wahlweise aus 4 Theoriefeldern mit LN ▶			3 HS zu je 4 (=12)	3 HS mit je 112 (=336)	6	3 LN ⁶	Sportmotorik	
												Sportbiomechanik	
Sport, Training und Gesundheit	Aufbaumodul 3 Training und gesundheitliche Förderung											Sportmedizin	
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 4 Lehren und Lernen im Sport											Sportpädagogik	
Sport und Gesellschaft	Aufbaumodul 5 Sport in der Gesellschaft											Sportpsychologie	
												Sportgeschichte	
													Sportsoziologie
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 6 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule	5	140	4	2	56	2				o LN ⁷	Sportdidaktik	
								3	84	2	1 LN ⁸		
SUMME THEORIE		18,5	518	11	2	56	2	16,5	462	9	5 LN 1 SN		

6 Es müssen drei Hauptseminare zu drei verschiedenen Fachgebieten aus jeweils verschiedenen Theoriefeldern mit benoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Das vierte Theoriefeld wird in einem der beiden Fachgebiete des nicht belegten Theoriefeldes als Teilnahmenachweis mit 2 CP verlangt.

7 Die Vorlesung enthält zur Hälfte Vorlesungsanteile zur sportartspezifischen Didaktik.

8 Dieser Leistungsnachweis wird benotet.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

XIV Sport

Lehramt an Sekundarschulen		Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung										Anlage D																	
Praxisfelder	Module	GESAMT			SEMINAR			ÜBUNG				Sportarten/Bewegungsbereiche																	
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS	SN																		
Individual- und Partnersportarten (Gruppe A)	Aufbaumodul 7 Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport	11	308	8	2	56	2	3	84	2	1 SN ⁹	Gerätturnen Leichtathletik Gymnastik/Tanz Judo Schwimmen																	
=1 Sportart mit je 2 SWS																													
Traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele (Gruppe B)								Aufbaumodul 8 Spezialisierte Ausbildung	5	140	3		2	56	1	3	84	2	1 SN ⁹	Fußball Handball Volleyball Basketball									
																=1 Sportart mit 2 SWS													
																Gruppe A - C	Aufbaumodul 9 Erweiterte Ausbildung	4	112		4				2	56	2	1 SN	Fitness, Rückenschule, Wassergymnastik, Psychomotorik, u.a.
																									1 weitere Sportart oder Bewegungsaktivität				
Sport- und Bewegungspraxis zur gesundheitl. Förderung und Fitness	Aufbaumodul 9 Erweiterte Ausbildung	4	112	4				2	56	2	1 SN	Wasserfahrtsport, Wintersport, Klettern, Outdoorsport																	
								2 Exkursionen																					
Exkursionen																													
SUMME PRAXIS		20	560	15	4	112	3	16	448	12	6 SN																		
SUMME HAUPTSTUDIUM		38,5	1078	26	6	168	5	32,5	910	21	4 LN 7 SN																		

9 Diese Studiennachweise enthalten zur Qualifizierung der CP Noten.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Sekundarschulen

XIV Sport

Lehramt an Sekundarschulen		SCHULPRAKTIKA										Anlage E
Theoriefeld	Module	GESAMT						PRAKTIKUM				Bereich
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS	SN	
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 10 Schulpraktikum	4	112	-				2	56	-	1 SN	1. Schulpraktikum
								2	56	-	1 SN	2. Schulpraktikum
SUMME SCHULPRAKTIKA		4	112					4	112	-	2 SN	
Summe												
Hauptstudium mit Schulpraktika		42,5	1190	26	6	168	5	36,5	1022	21	4 LN 9 SN	
Summe												
SUMME STUDIUM gesamt		87	2436	58	12	336	11	67	1876	47	7 LN 10 SN	

Abkürzungen:

CP	Credit-Points
h	Lernzeitstunden
LN	Leistungsnachweis
m LN	mit Leistungsnachweis
o LN	ohne Leistungsnachweis
NW	Nachweis
SN	Studiennachweis
SWS	Semesterwochenstunden

INFORMATIK (als Erweiterungsfach)

§ 1

Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Die Lehrbefähigung in Informatik kann nur durch ein Erweiterungsstudium (als drittes Unterrichtsfach) erworben werden.
- (2) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der 1. LPVO in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik.

§ 2

Studienbeginn

Das Lehrangebot in Informatik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 3

Studienziele

Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Informatiklehrer an Sekundarschulen zu erwerben. Lehrer des Faches Informatik sollen befähigt sein, die Schüler in einen Kenntnisstand versetzen, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik in angemessener Weise anzuwenden. Im Mittelpunkt des Lehramtsstudiums stehen die Kernbereiche der Informatik, jedoch ist das Lehrangebot so flexibel ausgerichtet, dass auch neue Entwicklungen aufgenommen werden können.

Das Studium soll den Studierenden dazu befähigen, komplexe Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden, diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umzusetzen und zur erfolgreichen Ausführung zu bringen.

Darüber hinaus soll der angehende Lehrer lernen,

- fundamentale Gegenstände, Denkweisen und Methoden der Informatik zu vermitteln,
- fachwissenschaftliche Inhalte dem Hörerkreis angemessen didaktisch aufzubereiten und spezifische Lernformen für die Vermittlung des Gegenstandes einzusetzen,
- als Multiplikatoren in der schulinternen Lehrerfortbildung tätig zu sein,
- die Informations- und Kommunikationstechnologische Grundbildung durchzuführen bzw.
- die Stellung des Unterrichtsgegenstandes in der Fachwissenschaft, im interdisziplinären Zusammenhang und in der Alltagswelt einzuschätzen und zu vermitteln.

Dazu gehören auch Kenntnisse zur Beurteilung von Rechnerausstattungen und die Planung des Rechnereinsatzes an Schulen unter pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 4

Studieninhalte, Gliederung des Studiums

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich:

LEHRGEBIET	SWS	CP	obligatorisch
Theoretische Informatik	6	8	
Theoretische Informatik I	3	4	*
Mathematische Grundlagen der Informatik/Logik	3	4	*
Praktische Informatik	24	31	
Einführung in die Informatik/Algorithmen/Datenstrukturen	13	17	*
Softwarepraktikum	3	4	*
Benutzungsoberflächen und Programmierschnittstellen von Betriebssystemen	4	5	
Compilerbau	4	5	
Datenbanken und Informationssysteme	4	5	
Computergraphik	4	5	
Intelligente Systeme	4	5	
Programmierkonzepte und Modellierung	4	5	
Softwaretechnik	4	5	
Angewandte Informatik	8	11	
Schulspezifische Systeme	4	4	*
Simulation	4	5	
Bildverarbeitung	4	5	
Visualisierung	4	5	
Analyse von Informatiksystemen	4	5	
Informatik und ihre Anwendungen	4	5	
Technische Informatik	10	15,5	
Technische Informatik I (Physikalisch-elektronische Grundlagen)	2	3	*
Physikalisch-elektronische Grundlagen - Praktikum	2	4	*
Technische Informatik II	4	5	*
Rechnernetze und Kommunikationstechnik in der Schule (Praktikum)	2	3,5	*
Fachdidaktik Informatik	6	14	
Didaktik des Informatikunterrichts (incl. Medientechnik)		9	*
Schulpraktische Übungen		5	*
Informatik und Gesellschaft	4	7,5	
Philosophische und ethische Aspekte der Informatik		4	*
Mediendidaktik		3,5	*
SUMME	58	87	

§ 5

Leistungsnachweise/Studiennachweise

Als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:

je ein Leistungsnachweis zu:

- (B) Praktischen Informatik,
- (D) Technischen Informatik,
- (H) Fachdidaktik Informatik

5 Studiennachweise zu:

- (A) Theoretische Informatik,
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik
- (F) Physikalisch-elektronische Grundlagen
- (G) Mediendidaktik

- Mathematik in Numerik, Geometrie, Algebra

(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.)

- Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika

Art und Umfang der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die/den verantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer festgelegt und vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 6

Abschluss des Studiums

Das Erweiterungsstudium wird mit einer Erweiterungsprüfung bzw. einer Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Informatik gemäß den Anforderungen der 1. LPVO abgeschlossen.

(Anlagen siehe nachfolgende Seite)

Anhang: Studentenafel für das Studium Informatik als Unterrichtsfach für das Lehramt an Sekundarschulen (Muster)

FACH	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LNW	SNW	CP	
Theoretische Informatik											
Theoretische Informatik I	3			2/1/0					1	4	
Mathematische Grundlagen/Logik	3		2/1/0						1	4	
Praktische Informatik											
Einführung in die Inf./Algo./Datenstr.	13	4/2/1	4/2/0					1		19	
Softwarepraktikum	3		0/0/3							2	
Benutzungsoberflächen und Programmierschnittstellen von Betriebssystemen	4			2/2/0						5	
WAHLVERANSTALTUNG	4						2/2/0			5	
Angewandte Informatik											
schulspezifische Systeme	4				2/1/1					6	
WAHLVERANSTALTUNG	4					2/2/0				5	
Technische Informatik											
Technische Informatik I (Physikalisch-Elektronische Grundl.)	2	2/0/0						1		3	
Physikalisch-Elektronische Grundl. Praktikum	2	0/0/2								4	
Technische Informatik II	4				2/2/0			1		5	
Rechnernetze und Kommunikation in der Schule	2					1/0/1				3,5	
Fachdidaktik											
Didaktik des Informatikunt. I	2					2/0/0		1		3	
Didaktik des Informatikunt. II	4						2/1/1			6	
Schulpraktische Übungen	-				*		*			5	
Informatik und Gesellschaft											
Informatik und Gesellschaft	2			0/2/0					1	4	
Mediendidaktik	2					1/0/1			1	3,5	
Summe	58	11	12	9	8	10	8	3	5	87	